



## Niederschrift

---

### 22. Sitzung des Gemeinderates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 07.07.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	18:30 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

##### Bürgermeister

Jochum, Dominik

##### Mitglieder

##### CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Wollscheid, Günter

##### SPD

Deetz, Karsten

Frey, Christian

Kuhn, Christian

Müller, Herbert

Schuler, Wolfgang

Steuer, Jörg

Wagner, Michael  
Willems, Brian  
Zieder-Ripplinger, Margriet

anwesend seit 18:03 Uhr

Freie Rossler  
Engel, Peter

#### Verwaltung

Mitarbeiter/in  
Albert, Daniel  
Gianonatti, Michaela  
Gillet, Kerstin  
Meumann, Daniel  
Schwindling, Céline

#### Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung  
Prior, Uwe

#### **Abwesend**

#### Mitglieder

CDU  
Busse-Braun, Daniela                      entschuldigt  
Walle, Anke                                    entschuldigt

SPD  
Franzen, Hans-Werner                      entschuldigt  
Herth, Norbert                                entschuldigt  
Kiefer, Jens                                    entschuldigt

Freie Rossler  
Waszut, Harald                                unentschuldigt

#### Verwaltung

Mitarbeiter/in  
König, Lisa                                      entschuldigt

#### Sonstige Anwesende:

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- |       |  |  |
|-------|--|--|
| 1.    | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung  | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 2.    | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2022   | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 3.    | Glasfaserausbau in der Gemeinde Großrosseln  | 2019-2024/527<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 4.    | Richtlinien für das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln (Gemeindejournal Großrosseln) | 2019-2024/528<br>zur Kenntnis<br>genommen  |
| 5.    | Ausschreibung zum Bau und Betrieb eines Bogenschießparcours im Warndt                                    | 2019-2024/522<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 6.    | Haushalt 2022 – Zweckverband Regionalentwicklung Warndt  | 2019-2024/520<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 7.    | 2. Teiländerung Bebauungsplan „Bei Pastorshaus“, Ortsteil Großrosseln; Satzungsbeschluss                 | 2019-2024/518<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 8.    | Sportstättenentwicklungskonzept - Sachstandsinformation und Beratung weiterer notwendiger Maßnahmen      | 2019-2024/519<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 9.    | Darlehensaufnahmen   | 2019-2024/531<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 10.   | Mitteilungen und Anfragen  |  |
| 10.1. | Umbau Grundschule  |  |
| 10.2. | Baustelle Dorf im Warndt - Karlsbrunn  |  |

## Nichtöffentlicher Teil

- |     |   |                           |
|-----|---|---------------------------|
| 11. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2022 - Nichtöffentlicher Teil | ungeändert<br>beschlossen |
|-----|---|---------------------------|

12. Mitteilungen und Anfragen

12.1. Personalangelegenheit



# Protokoll

## Öffentlicher Teil

---

### 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

---

### 2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2022 ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

#### Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 16.02.2022 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	0	0

---

### 3. Glasfaserausbau in der Gemeinde Großrosseln 2019-2024/527 ungeändert beschlossen

Ob im Beruf oder im Alltag, für Privatpersonen oder Firmen, schnelles Internet wird für unsere Bevölkerung zunehmend wichtiger. Gerade die Corona-Pandemie hat zwischen Homeoffice und Homeschooling gezeigt, welche Bedeutung das Highspeed-Internet und eine stabile Online-Anbindung für unsere Gesellschaft erlangt hat.

Seit Frühjahr 2013 wurden bisher einzelne Bereiche unserer Gemeinde mit Glasfaser versorgt.

Nun sind einige privatwirtschaftliche Anbieter an die Gemeinde Großrosseln herangetreten um das Glasfasernetz weiter auszubauen. Eines dieser Unternehmen war die energis GmbH. Dieses bietet aus Sicht der Verwaltung die beste Möglichkeit alle in unserer Kommune bisher noch nicht versorgten Haushalte mit einem Glasfaser-Hausanschluss auszustatten.

Das private Unternehmen wird zunächst eine Interessenbekundung in der Bevölkerung durchführen, um den Bedarf nach schnellem Internet in unserer Kommune zu ermitteln. Denn der Glasfaserausbau kann erst realisiert werden, wenn mindestens 30 Prozent der Haushalte ihr Interesse bekunden.

Bei einer Umsetzung des Projektes bei einem privatwirtschaftlichen Anbieter könnten hier nicht nur die Grundbedürfnisse an schnellem Internet unserer Bürgerinnen und Bürger gedeckt werden, sondern Großrosseln auch als Wirtschaftsstandort für Unternehmen attraktiver gestaltet werden. Daraus resultierend könnte unsere Gemeinde in Bezug auf nachfolgende Generationen eine zukunftssichere Chance erhalten. Für Immobilienbesitzer kann dies auch im Hinblick auf die Wertsteigerung ihres Objektes interessant sein.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt den Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Großrosseln und der energis GmbH in der vorgelegten Form abzuschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	0	0

- 
4. **Richtlinien für das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln (Gemeindejournal Großrosseln)** **2019-2024/528**  
zur Kenntnis genommen

Um klare Regelungen für alle Beteiligten im Umgang mit den Veröffentlichungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln zu schaffen ist es notwendig eine entsprechende Richtlinie zu verfassen.

Die in der Anlage angefügte Richtlinie soll daher zukünftig für das Gemeindejournal der Gemeinde Großrosseln gelten und veröffentlicht werden.

- 
5. **Ausschreibung zum Bau und Betrieb eines Bogenschießparcours im Warndt** **2019-2024/522**  
ungeändert beschlossen

Im Juli 2021 beauftragte der Gemeinderat den Bürgermeister, die Ausschreibungen und Verträge für den seit 2017 geplante 3D Bogenschießparcours am Jagdschloss Karlsbrunn in Großrosseln auf den Weg zu bringen.

Im Jahr 2019 hatte die Gemeinde Großrosseln bereits einen LEADER-Projektantrag zum Bogenschießparcours Großrosseln-Warndt bei der LAG Warndt-Saargau e.V. eingereicht, der als „förderfähigen und förderwürdigen“ Beitrag zur Lokalen Entwicklungsstrategie Warndt-Saargau vom Entscheidungsgremium bewertet wurde.

Nach Ausarbeitung der beiden Ausschreibungen für den Bau und den Betrieb inklusive der Verträge für den SaarForst Landesbetrieb mit der Gemeinde und der Gemeinde mit dem Betreiber mit Hilfe einer Rechtsberatung durch einen Anwalt, erging im Januar eine deutschlandweite Ausschreibung zur Bauplanung und Umsetzung eines 3D Bogenschießparcours am Jagdschloss Karlsbrunn. Die Ausschreibung wurde am 21. Januar 2022 deutschlandweit auf dem Vergabeportal [service.bund.de](http://service.bund.de) und auf der Internetseite der Gemeinde Großrosseln [www.grossrosseln.de](http://www.grossrosseln.de) veröffentlicht. Zeitgleich wurde der Betrieb des 3D Bogenschießparcours ausgeschrieben. Mit Hilfe des Regionalverbandes Saarbrücken wurde der Hinweis auf die beiden Ausschreibungen überregional bekannt gemacht.

Bis zum Fristende am 22.02.2022 um 12.00 Uhr und 12.15 Uhr hatte leider kein Bewerber ein Angebot zu einer der ausgeschriebenen Leistungen abgegeben.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung vom 08. März 2022 beschlossen, dass die Ausschreibungen noch einmal erfolgen sollen und das Ergebnis in der Sitzung vom 28. Juni 2022 von der Verwaltung vorgelegt werden soll. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2022 diesem Beschluss zugestimmt.

Daraufhin wurden die Ausschreibungen über das Serviceportal beim Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit erneut deutschlandweit ausgeschrieben.

Bis zum Fristende am 02.06.2022 um 10.00 Uhr und 10.15 Uhr hat leider kein Bewerber ein Angebot zu einer der ausgeschriebenen Leistungen abgegeben.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt den Förderantrag zurückzuziehen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	0	0

---

## **6. Haushalt 2022 – Zweckverband Regionalentwicklung Warndt** **2019-2024/520** ungeändert beschlossen

Der Zweckverband Regionalentwicklung Warndt hat den Entwurf seines Haushaltes 2022 übersandt. Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Absatz 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Absatz 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Renovierungen des Jagdschlusses Karlsbrunn voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen werden können und sich die Kosten im Rahmen halten.

### **Beschluss:**

Zur Beschlussfassung des Haushaltes 2022 des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt werden -keine- Weisungen beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	0	0

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ fand vom 21.02.2022 bis zum 25.03.2022 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
1. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf

die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlagen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung der Gemeinde Großrosseln wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Nachbargemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern schriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt gem. § 13a BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung der Gemeinde Großrosseln wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	0	0

---

## **8. Sportstättenentwicklungskonzept - Sachstandsinformation und Beratung weiterer notwendiger Maßnahmen**

**2019-2024/519**  
ungeändert beschlossen

In seiner Sitzung vom 16.02.2022 verabschiedete der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln das von der Verwaltung vorgelegte und durch das Unternehmen Kernplan GmbH aufgestellte Sportstättenentwicklungskonzept. Gemäß gefasstem Beschluss sollte im Anschreiben an die Sportplanungskommission des Landes festgehalten werden, dass mindestens ein Sportplatz in jedem Gemeindebezirk erhalten bleiben soll.

Mit E-Mail vom 18.05.2022 informierte die Sportplanungskommission vorab, dass das vorgelegte Konzept mangels aufgezeigtem Entwicklungspotentials keine ausreichende Fördergrundlage darstelle und in der Gemeinde zu viele Sportstätten vorhanden seien. Ziel müsse es sein, künftig mindestens einen Sportplatz durch Schließung einzusparen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts schlägt die Verwaltung die Überarbeitung des vorgelegten Konzeptes zwecks Erlangens der Förderfähigkeit vor.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Hartplatz in St. Nikolaus im Zuge der vom Innenministerium geforderten Konkretisierung der priorisierten Anpassung unmittelbar nach Zustimmung der Sportplanungskommission entwidmet wird.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	0	1

---

## 9. Darlehensaufnahmen

2019-2024/531  
ungeändert beschlossen

Das Mitglied Karsten Deetz (SPD) verlässt aufgrund von Befangenheit den Raum.

Im Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Großrosseln ist eine genehmigte Kreditaufnahme von 638.000 € vorgesehen. Ebenso ist im Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.401.000 € vorgesehen. Die Kreditaufnahmen sollen in der Gemeinderatssitzung am 07.07.2022 beschlossen werden.

Die tagesaktuellen Angebote der Kreditinstitute zu den Konditionen

- ☐ 100% Auszahlung
- ☐ Valuta 01.08.2022
- ☐ Zinsbindung alternativ 10, 20 und 30 Jahre sowie bis zum Laufzeitende
- ☐ anfänglich 1% p.a. Tilgung oder höher bei Zinsfestschreibung über Gesamtlaufzeit
- ☐ vierteljährliche Verrechnung
- ☐ Alternative Finanzierungsmöglichkeiten z.B. der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten („Swap“) sind möglich

stellen sich wie folgt dar:

### Kernhaushalt:

Zinsbindung	Sparkasse Saarbrücken*	Vereinigte VB eG Saarlouis**	SaarLB Saarbrücken***	CC Gesell. f. Geldhandel	Magral AG München****	KADEGE Geld Vermittl.	Witt GmbH & Co. KG
10 Jahre	kein Angebot	2,525 %	kein Angebot	kein Angebot	2,400 %	kein Angebot	kein Angebot
20 Jahre	2,460 %	2,933 %	kein Angebot	kein Angebot	2,710 %	kein Angebot	kein Angebot
30 Jahre	2,380 %	3,086 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	2,370 %	3,117 %	2,820 %	kein Angebot	2,780 %	kein Angebot	kein Angebot

\* Gesamtlaufzeit Spk. Sbr. = 34 Jahre, Tilgung 2,94 % p.a.

Angebot über die Laufzeit von 20 Jahren, 30 Jahren und Ende Laufzeit (34 Jahre) mittels Einbeziehung eines Festzins-Zahlerswaps.

\*\* Vermittelt für die DZ HYP AG, Hamburg; Tilgung anfänglich 2,060 % bzw. 1,000 % bei Laufzeit = 30 Jahre.

Gesamtlaufzeit Vereinigte VB (DZ HYP AG) = 30 Jahre, Tilgung anfänglich 2,060 %.

\*\*\* Gesamtlaufzeit SaarLB = 30 Jahre; Tilgung anfänglich 2,10 %

\*\*\*\* Gesamtlaufzeit = 30 Jahre; Tilgung dabei anfänglich 2,13 %.

Zinsbindung	Commerzbank AG
10 Jahre	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot

### Sonderrechnung Abwasser:

Zinsbindung	Sparkasse Saarbrücken*	Vereinigte VB eG Saarlouis**	SaarLB Saarbrücken***	CC Gesell. f. Geldhandel	Magral AG München****	KADEGE Geld Vermittl.	Witt GmbH & Co. KG
10 Jahre	kein Angebot	2,698 %	kein Angebot	kein Angebot	2,400 %	kein Angebot	kein Angebot
20 Jahre	2,460 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	2,710 %	kein Angebot	kein Angebot
30 Jahre	2,380 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	2,370 %	kein Angebot	2,820 %	kein Angebot	2,780 %	kein Angebot	kein Angebot

\* Gesamtlaufzeit Spk. Sbr. = 34 Jahre, Tilgung 2,94 % p.a.

Angebot über die Laufzeit von 20 Jahren, 30 Jahren und Ende Laufzeit (34 Jahre) mittels Einbeziehung eines Festzins-Zahlerswaps.

\*\* Vermittelt für die DZ HYP AG, Hamburg; Tilgung anfänglich 1,000 %.

\*\*\* Gesamtlaufzeit SaarLB = 30 Jahre; Tilgung anfänglich 2,10 %

\*\*\*\* Gesamtlaufzeit = 30 Jahre; Tilgung dabei anfänglich 2,13 %.

Zinsbindung	Commerzbank AG
10 Jahre	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot

## Beschluss:

### Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat beschließt, für die Kreditaufnahme des Kernhaushaltes in Höhe von 638.000 €, dass Angebot der Sparkasse Saarbrücken mit einer Zinsfestschreibung über die Gesamtlaufzeit des Darlehens von 34 Jahren und einer Tilgung von rd. 2,94 % p.a. (gleichbleibende Tilgung) sowie der Einbeziehung eines Festzins-Zahlerswaps mit der Möglichkeit der Absicherung der Zinsänderungsrisiken für die Dauer von 34 Jahren anzunehmen (grau hinterlegt).

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	0	0

### Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat beschließt, für die Kreditaufnahme der Sonderrechnung Abwasser in Höhe von 1.401.000 €, dass Angebot der Sparkasse Saarbrücken mit einer Zinsfestschreibung über die Gesamtlaufzeit des Darlehens von 34 Jahren und einer Tilgung von rd. 2,94 % p.a. (gleichbleibende Tilgung) sowie der Einbeziehung eines Festzins-Zahlerswaps mit der Möglichkeit der Absicherung der Zinsänderungsrisiken für die Dauer von 34 Jahren anzunehmen (grau hinterlegt).

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	0	0

---

## 10. Mitteilungen und Anfragen

---

### 10.1. Umbau Grundschule

Das Mitglied Karsten Deetz (SPD) betritt den Raum wieder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für das kommende Schuljahr insgesamt 240 Schüler\*innen in 12 Klassen untergebracht werden sollen. Hierfür ist ein Umbau des Computerraumes in einen Klassensaal notwendig. Eine konkretere Beratung findet im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (als Ferienausschuss) am 09.08.2022 statt.

---

### 10.2. Baustelle Dorf im Warndt - Karlsbrunn

Das Mitglied Christian Frey (SPD) fragt an, wie der aktuelle Sachstand bezüglich der Baustelle zwischen Dorf im Warndt und Karlsbrunn ist. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass es keine neuen Erkenntnisse über eine Veränderung des Zeitplans gibt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.



# Vorvermarktung FTTH Großrosseln kann bald Glasfaser

VSE Gruppe · FTTH · 28.06.2022

# Vorstellung – Das sind wir



**Jochen Strobel**

Prokurist/ Leiter Privat- und  
Gewerbekunden energis  
Geschäftsführer VSE Agentur  
seit 8 Jahren im Team  
aus Medelsheim, Saarbrücken



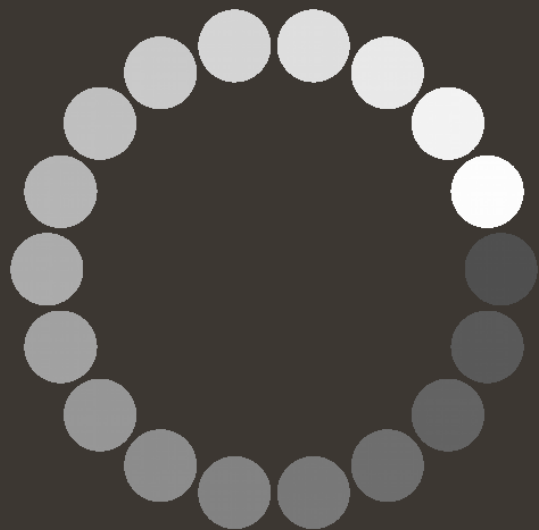
**Jörg Schuhmacher**

Projektleiter FTTH VSE Gruppe  
seit 11 Jahren im Team  
aus Oberwürzbach



**Martin Backes**

Kommunalmanager Beteiligungsmanagement  
Geschäftsführer Stadtwerke Wadern  
seit 2 Jahren im Team  
aus Hasborn-Dautweiler





DAFÜR HABEN WIR  
EINE LÖSUNG:  
SCHNELL(ER)ES  
INTERNET



**1**

**energis/ VSE NET – ein starker Bund für starke Kommunen**

**2**

**FTTH Technik und Bauweise**

**3**

**Die Ausbauplanung**

**4**

**Die Kampagne**



# ENERGIS/ VSE NET – EIN STARKER BUND FÜR STARKE KOMMUNEN

JOCHEN STROBEL, LEITER PRIVAT-  
UND GEWERBEKUNDEN ENERGIS



# VSE Gruppe/ VSE NET/ energis – ein starker Bund für starke Kommunen

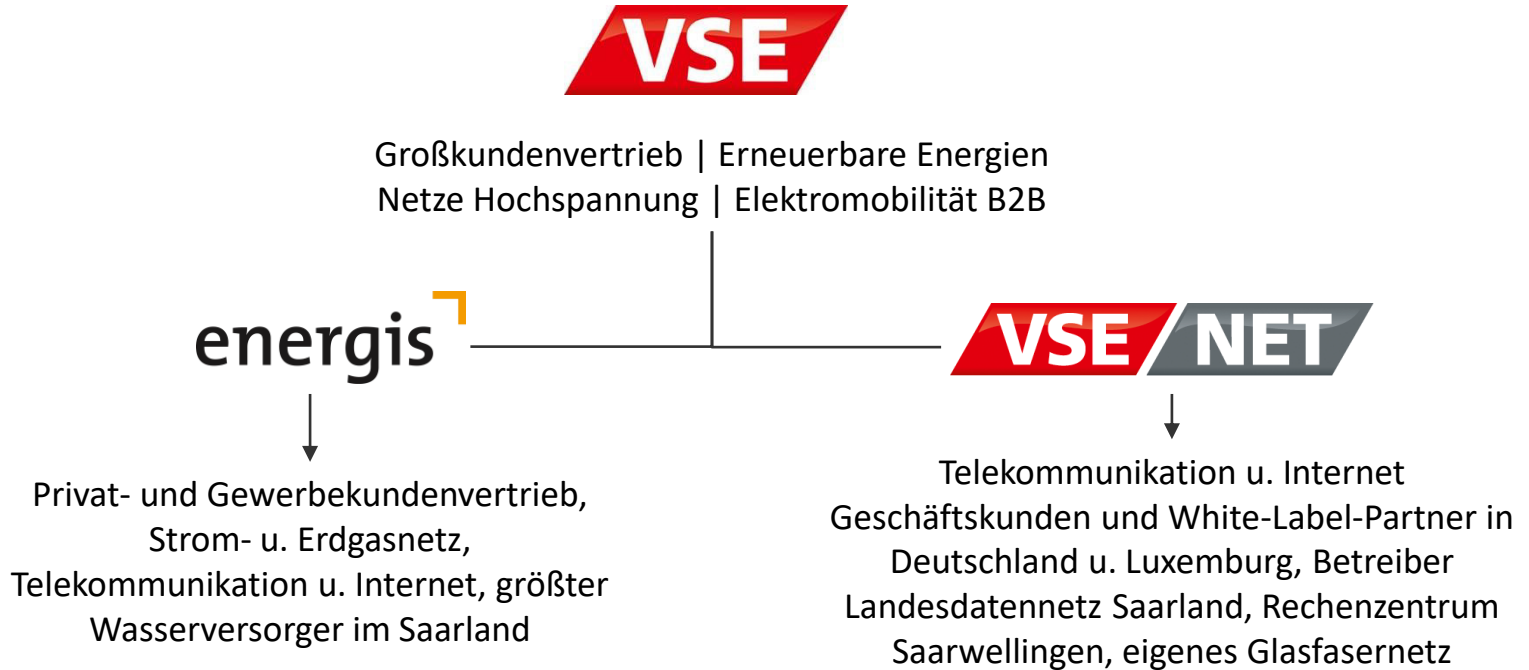
## Aus dem Saarland für das Saarland

- Regionales Unternehmen mit Sitz im Saarland, **immer in Ihrer Nähe** bei allen Maßnahmen, egal ob Bau-, Vertriebs-, oder Marketingmaßnahmen
- Ausbau wird mit etablierten lokalen Unternehmen durchgeführt, daher bleibt die **Wertschöpfung im Saarland**
- Alternative Ausbaumethoden verfügbar
- Alle Gewerke werden **aus einer Hand** gesteuert, dadurch schnellere Abstimmung innerhalb der Baumaßnahmen
- Keine Quick and Dirty-Vorgehensweise, sondern **durchdachte Planung** und Nutzung vorhandener Infrastruktur
- Erweiterungen des Gebiets (Neubaugebiete) werden automatisch berücksichtigt



# Die VSE-Gruppe im Überblick

energis<sup>7</sup>

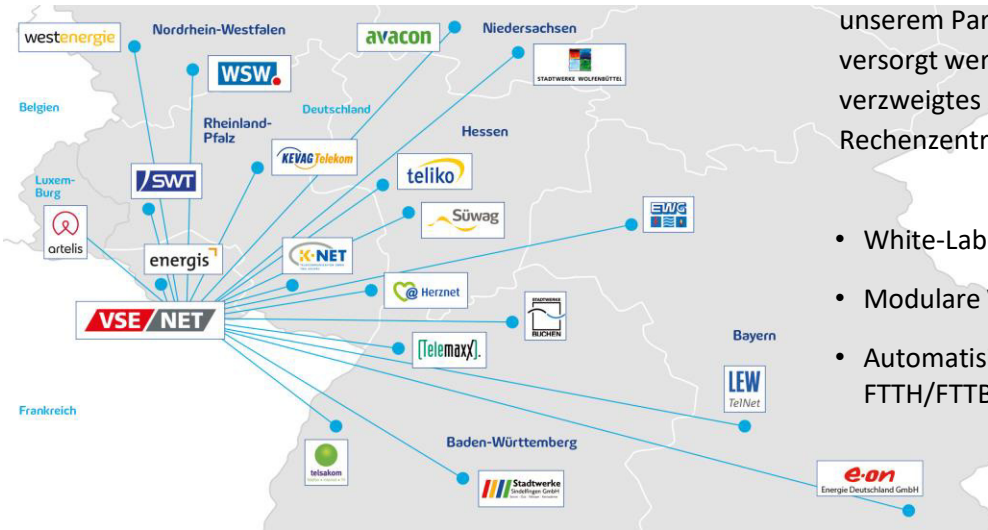




# Vorstellung **VSE/NET**

Die VSE NET bietet ein breites Angebot an Vernetzung, Internet, Sprache, IT- Security sowie Rechenzentrums- und Cloud-Dienstleistungen. Zielgruppe sind primär die Geschäftskunden, wobei Privathaushalte bei unserem Partner energis mit der Marke „energis-highspeed“ bestens versorgt werden. Darüber hinaus betreiben wir ein eigenes, weit verzweigtes Glasfasernetz und eines der leistungsfähigsten Rechenzentren des Saarlandes.

- White-Label-Dienstleister seit 2011
- Modulare White-Label-Produktpalette inkl. Netzbetrieb
- Automatisierte, massenmarktfähige Prozessplattform für FTTH/FTTB und FTTC

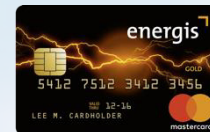




Haus-Fit-Check

## Unsere Kundenvorteilsprogramme

**WATT+**  
**FÜRS**  
**SAARLAND**



Photovoltaik-Anlagen mit  
Rundum-Sorglos-Paket  
und Speicher

Strom-, Wärme- und Erdgasprodukte  
maßgeschneidert für Kundenbedürfnisse



Highspeed-Internetzugang



Digitale Haussteuerung /  
Familienassistenzsysteme



Elektromobilität (Tarife und  
Ladeinfrastruktur)



# Vorstellung energis<sup>7</sup>

energis<sup>7</sup>

## Verbunden mit dem Saarland: engagiert für die Region

Unser Herz schlägt für die Region, in der wir leben. Als regionaler Rundumversorger bieten wir heute ein breit gefächertes Spektrum an Produkten und Dienstleistungen: Gemeinsam mit unseren Stadtwerkepartnern versorgen wir weite Teile des Saarlandes mit Strom und Erdgas, Wärme- sowie Elektroladelösungen, Wasser, Telefonie und Internet. [www.energis.de](http://www.energis.de)



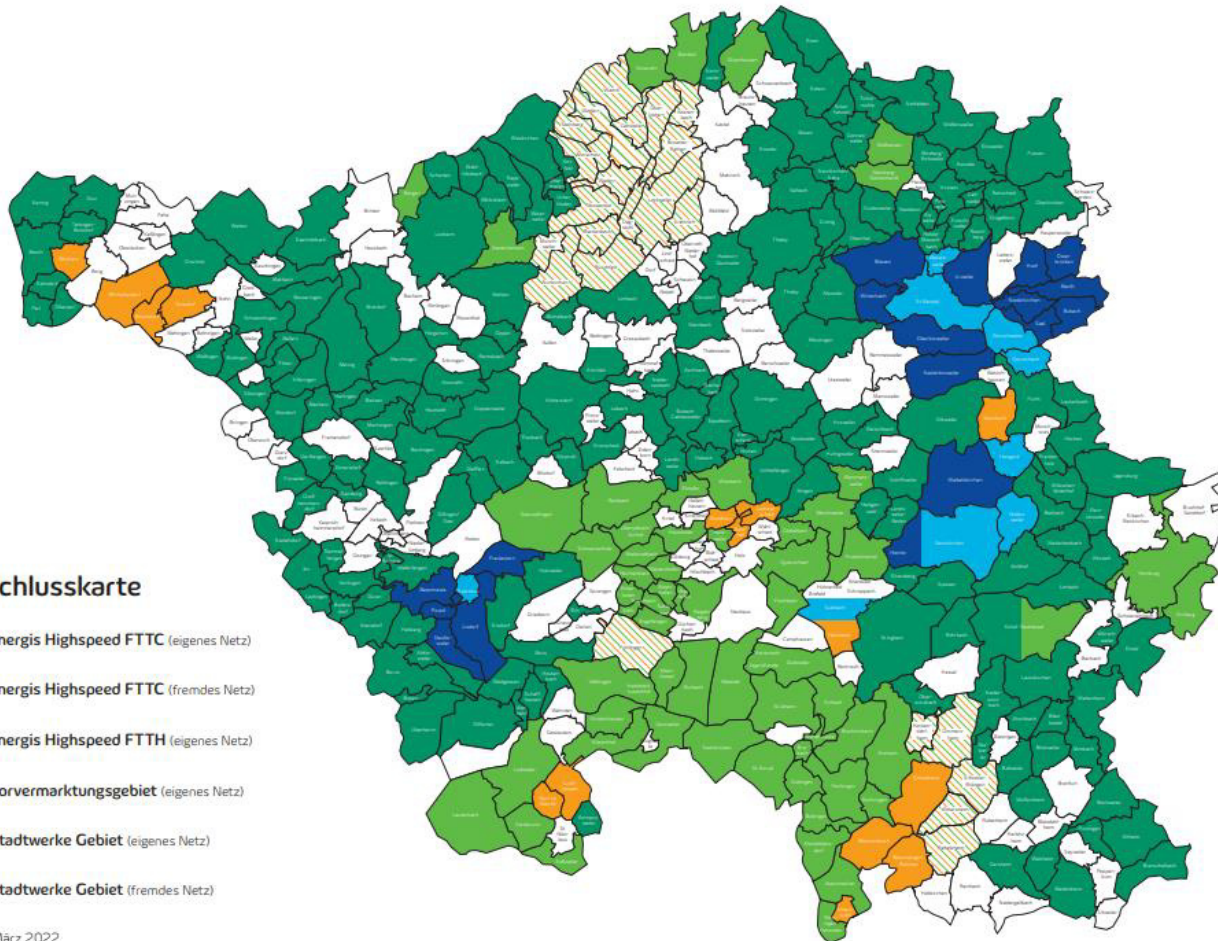
Teil der VSE



## Anschlusskarte

- energis Highspeed FTTC (eigenes Netz)
- energis Highspeed FTTC (fremdes Netz)
- energis Highspeed FTTH (eigenes Netz)
- Vorvermarktungsgebiet (eigenes Netz)
- Stadtwerke Gebiet (eigenes Netz)
- Stadtwerke Gebiet (fremdes Netz)

Stand: März 2022



# FTTH-Rahmenbedingungen

Glasfaser ist die Technik der Zukunft

energis / VSE NET als langjähriger und verlässlicher Partner im Ausbau in Großrosseln

Keine Kosten für die Gemeinde Großrosseln

Ausbauplanungen in enger Abstimmung mit der Gemeinde Großrosseln. Angebot des synergetischen Ausbaus.

Wesentlicher Standortvorteil durch Kundencenter in der Nähe und ggf. mobiles Kundencenter vor Ort.

Kostenlose Glasfaserhausanschlüsse für die Kunden in der Vorvermarktungsphase

Kein Aufwand mit Förderverfahren



**Warum denn jetzt noch  
schnelleres Internet?**



Die Haushalte werden immer mehr digital.



# Die Internetnutzung steigt

## Durchschnittliche Online-Zeit pro Woche steigt in nur einem Jahr von 56 auf 65 Stunden

Internetnutzung pro Woche in Stunden:



unter 40-Jährige



ab 40-Jährige



Gesamtbevölkerung







# FTTH TECHNIK UND BAUWEISE

JÖRG SCHUHMACHER, PROJEKTLEITER FTTH



ALT

50  
MBit/s



30  
MBit/s



10  
MBit/s



Kupferleitung  
bis zum Haus



NEU

1000  
MBit/s



1000  
MBit/s



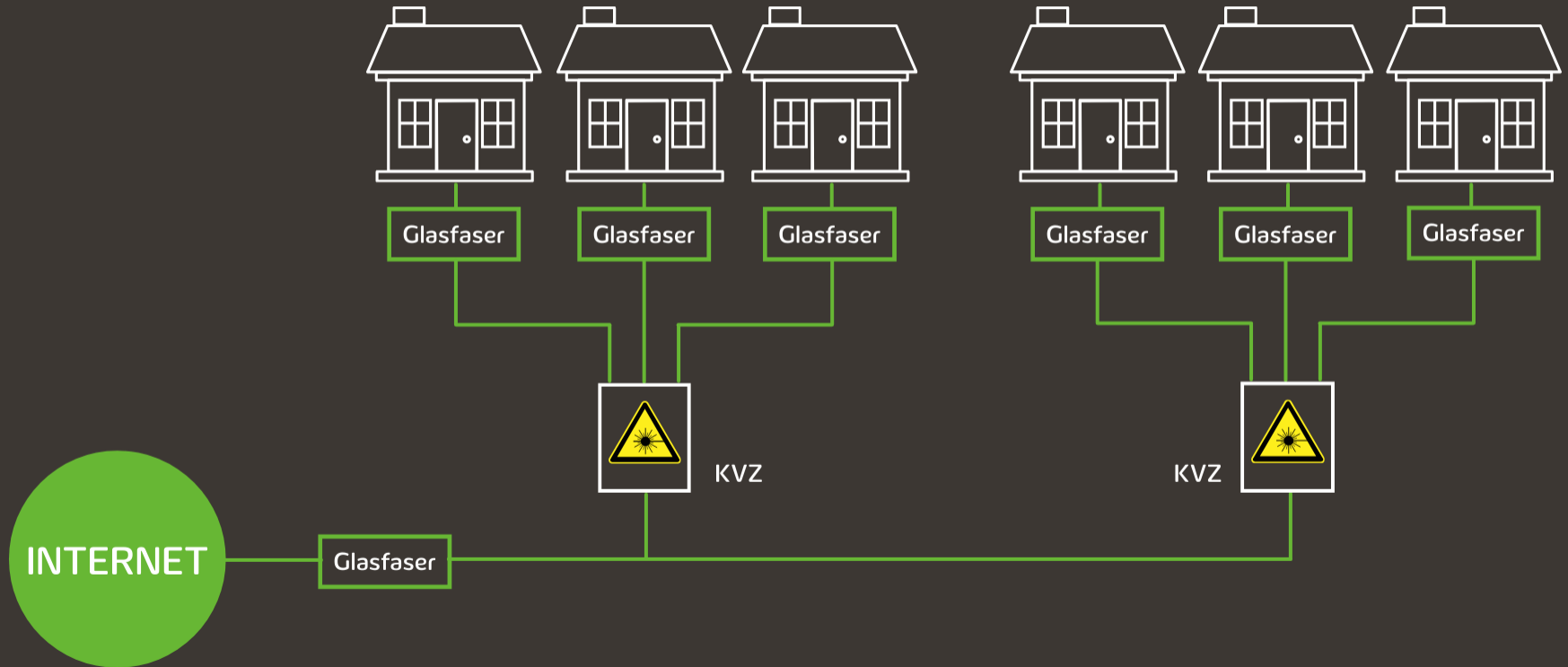
1000  
MBit/s



Glasfaserleitung  
bis zum Haus



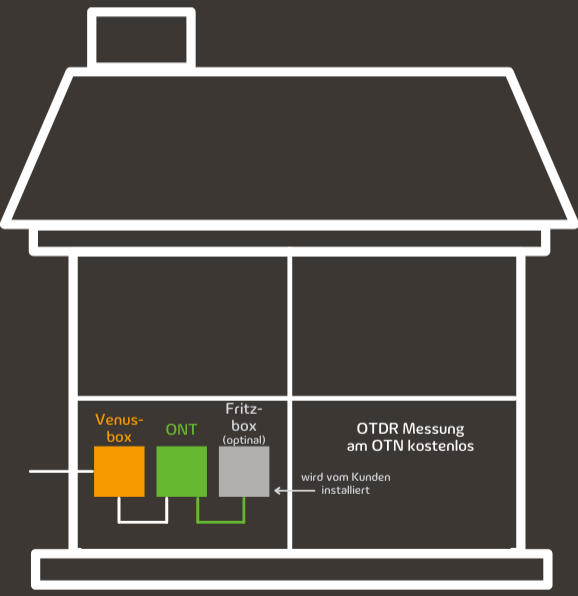
# Aufbau eines FTTH\*-Netzes



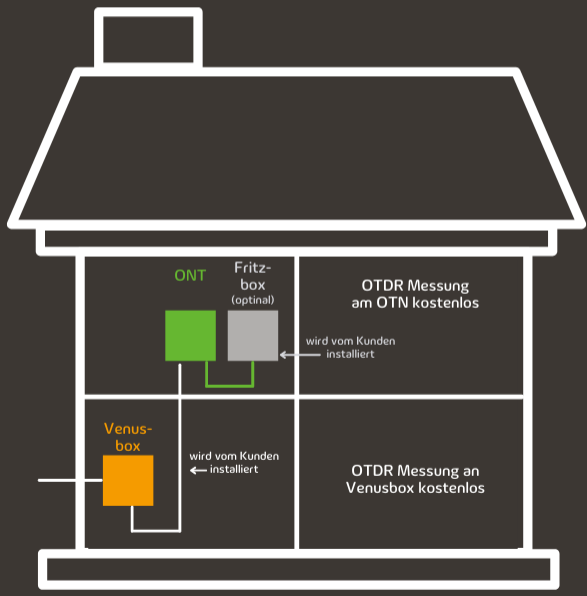
\*FTTH = Glasfaser bis ins Haus<sup>19</sup>

# FTTH - Inhouseverkabelung Varianten

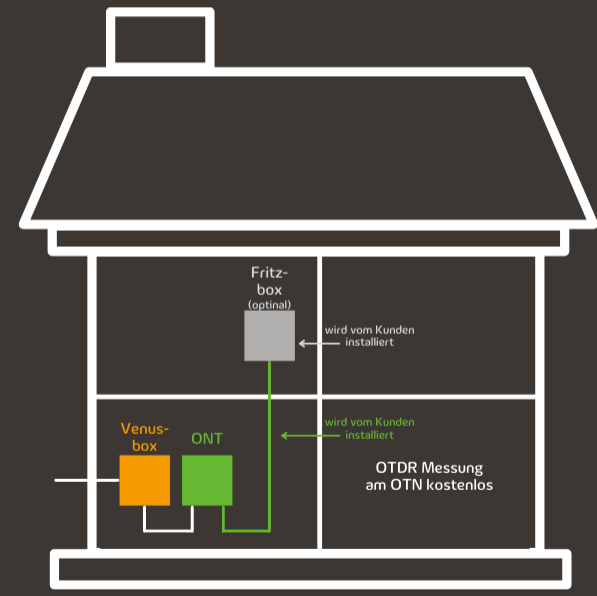
## Variante 1



## Variante 2

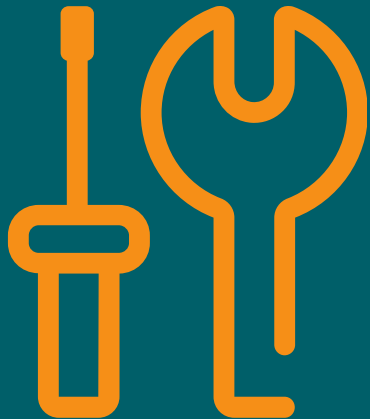


## Variante 3



# Im eigenen Konzessionsgebiet: Nutzung bereits bestehender Grundstücke





# BAUWEISEN

# Detailplanung in enger Abstimmung mit der Gemeinde Großrosseln

- Ziele:
  - Gesamthafte Steuerung aller von energis NG verantworteten Netze aus einer Hand.
  - Aufwand/Aufstörung für Bürger so gering wie möglich halten.
- Kombination von modernsten Trenchingverfahren und klassischer Bauweise.
- Angebot einer synergetischen Bauweise (auch mit kommunalen Maßnahmen).
- Zeitplanung in enger Abstimmung mit der Kommune.





# Macrotrenching





Offene Bauweise



Spülbohr-  
verfahren





A long, silver metal soil nail (Bodenrakete) is shown lying on a wooden plank in a trench. The nail has a threaded section at one end and a smooth section at the other. The trench is dug into dark, moist soil. The wooden plank is positioned horizontally across the trench, supporting the nail. The background shows the rough, uneven walls of the trench.

## Bodenrakete

Kopfloch vor Hauswand erforderlich

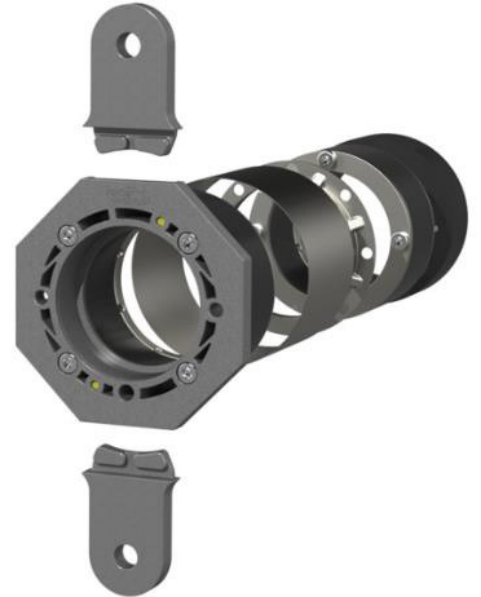


# Minispülbohrmaschine

Kopfloch vor Hauswand nicht zwingend erforderlich

## Zappotechnik

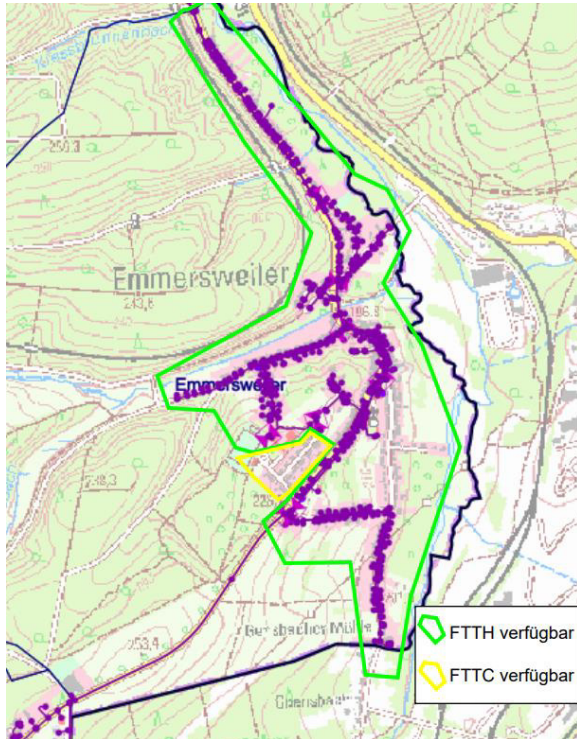
Bohrung aus dem Keller  
bis zum Gehweg





# AUSBAUPLANUNG

# Vorstellung geplantes Vorgehen in der Gemeinde Großrosseln – hier: Ortsteil Emmersweiler



## Ist-Situation/Kennzahlen

- 415 Gebäude mit 537 Wohneinheiten (WE), davon sind aktuell 0 WE mit CATV, 28 WE mit VDSL und 509 mit FTTH versorgt (Ausbau nahezu abgeschlossen – rote Umrandung).

## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

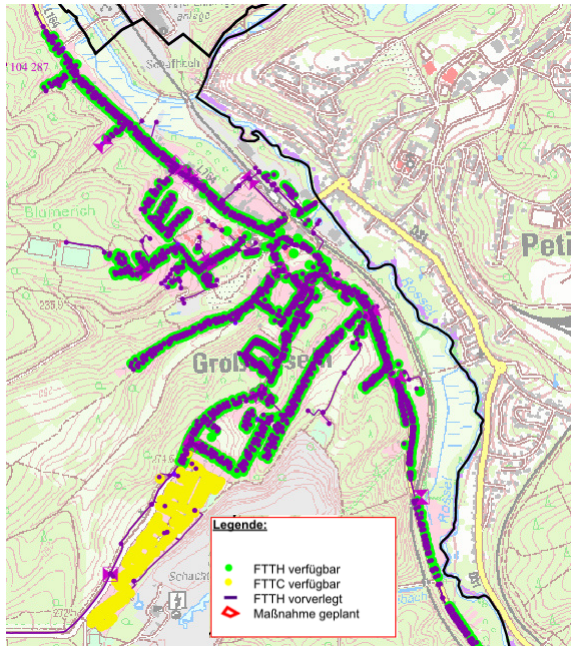
- Ausbau der restlichen 28 VDSL-Wohneinheiten (gelbes Gebiet).
- Durchführung gezielter Vertriebsmaßnahmen im gesamten Ortsteil.

## Ausbau

- Ausbau ab 4. Quartal 2022 möglich



# Vorstellung geplantes Vorgehen in der Gemeinde Großrosseln – hier: Ortsteil Großrosseln



## Ist-Situation/Kennzahlen

- 1.389 Gebäude mit 1.859 Wohneinheiten (WE), davon sind aktuell 0 WE mit CATV, 262 WE mit VDSL und 1.597 WE mit FTTH versorgt.
- Bestandsgebiet wird aktuell vertrieblich bearbeitet.

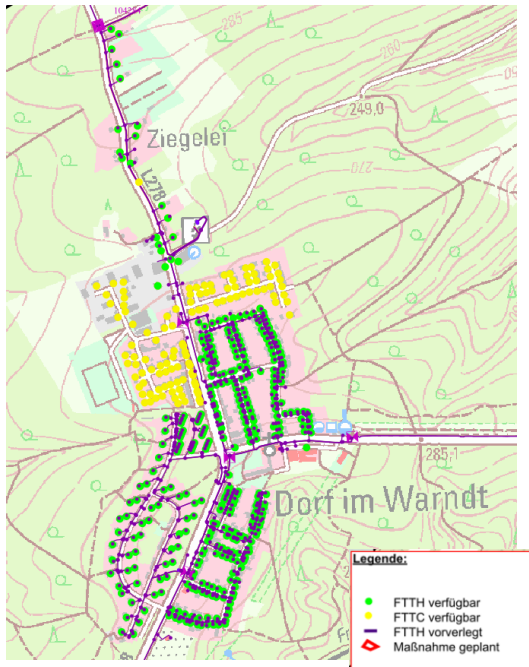
## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- Durchführung Vorvermarktung unter Beteiligung der Kommune/Ortsvorsteher (Potenzial rd. 179 WE bzw. 138 Gebäude).

## Ausbau

- Nach erfolgreicher Vorvermarktung Ausbau im 1. bzw. 2. Quartal 2023 möglich

# Vorstellung geplantes Vorgehen in der Gemeinde Großrosseln – hier: Ortsteil Dorf im Warndt



## Ist-Situation/Kennzahlen

- 484 Gebäude mit 823 Wohneinheiten (WE), davon sind aktuell 519 WE mit CATV, 221 WE mit VDSL und 530 mit FTTH (d.h. 360 Gebäude) versorgt.
- Keine synergetischen Maßnahmen derzeit geplant.
- Bestandsgebiet wird aktuell vertrieblich bearbeitet.

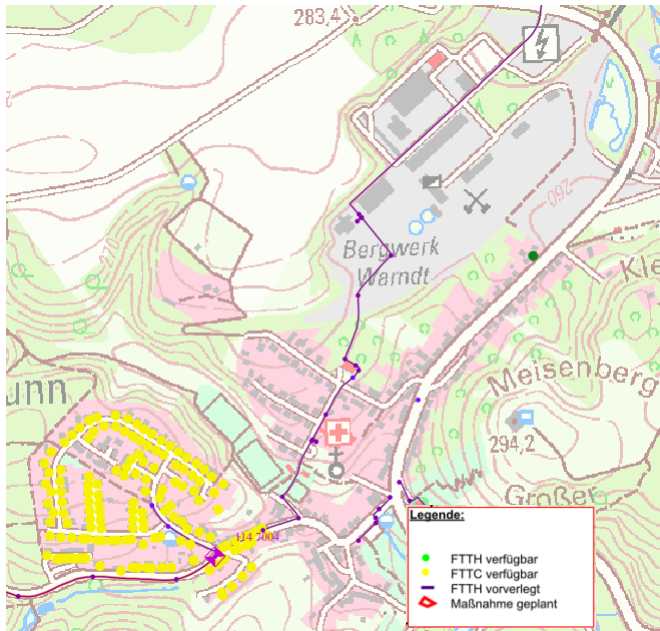
## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- Ausbau nach erfolgreicher Vorvermarktung unter Beteiligung der Kommune/Ortsvorsteher (Potenzial rd. 170 WE bzw. 113 Gebäude).

## Ausbau

- Ausbau im 3. bzw. 4. Quartal 2023 nach erfolgreicher Vorvermarktung möglich

# Vorstellung geplantes Vorgehen in der Gemeinde Großrosseln – hier: Ortsteil Karlsbrunn



## Ist-Situation/Kennzahlen

- 360 Gebäude mit 525 Wohneinheiten (WE), davon sind aktuell 50 WE mit CATV, 475 WE mit VDSL und 0 mit FTTH versorgt.
- 160 Gebäude über eGO-Saar erschlossen.
- Bestehendes Freileitungssystem ist nicht sanierungsbedürftig, daher teilweise Erschließung über FTTR.

## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

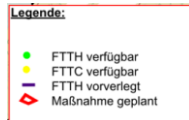
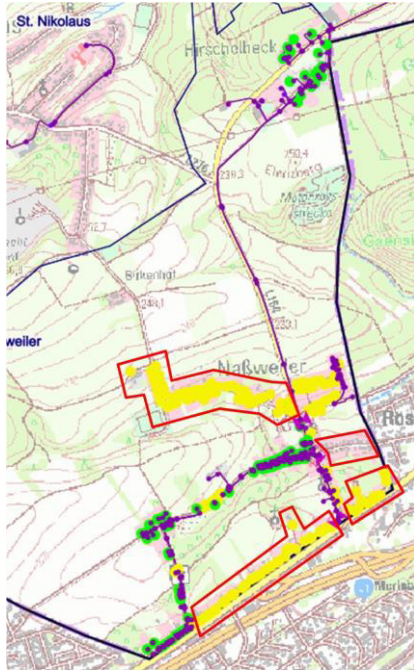
- Ausbau (überwiegend via Freileitungen) nach entsprechender Vorvermarktung.
- Ziel: Komplettversorgung des Gebiets mit FTTH.

## Ausbau

- Nach erfolgreicher Vorvermarktung Ausbau ab 1./2. Quartal 2023 möglich



# Vorstellung geplantes Vorgehen in der Gemeinde Großrosseln – hier: Ortsteil Naßweiler



## Ist-Situation/Kennzahlen

- 312 Gebäude mit 404 Wohneinheiten (WE), davon sind aktuell 27 WE mit CATV, 250 WE mit VDSL und 127 WE mit FTTH versorgt.
- Lage direkt an der Grenze (eine Straßenhälfte D, andere Straßenhälfte F)
- Noch zu erschließen: 213 Gebäude mit 277 WE.

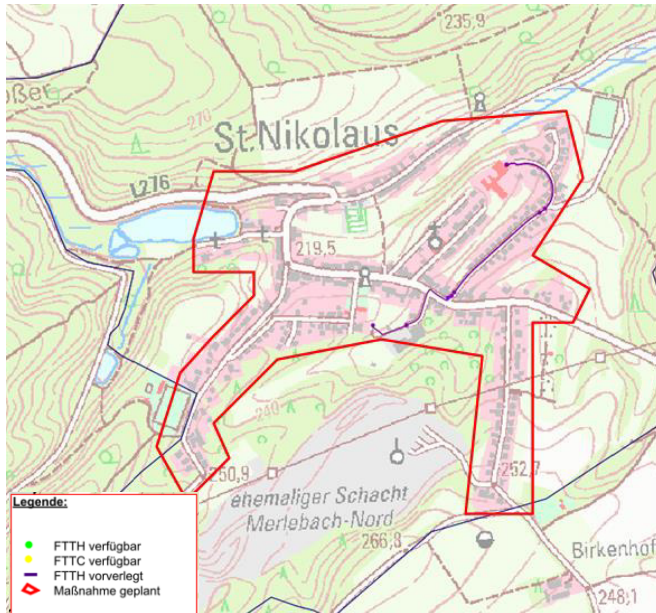
## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- Synergetische Maßnahmen in den noch zu erschließenden Gebieten geplant.

## Ausbau

- Ausbau ab 1. Quartal 2024 möglich

# Vorstellung geplantes Vorgehen in der Gemeinde Großrosseln – hier: Ortsteil St. Nikolaus



## Ist-Situation/Kennzahlen

- 325 Gebäude mit 479 Wohneinheiten (WE), davon sind aktuell 477 WE mit CATV, 2 WE mit VDSL und 0 mit FTTH versorgt.

## Vorschlag zum weiteren Vorgehen

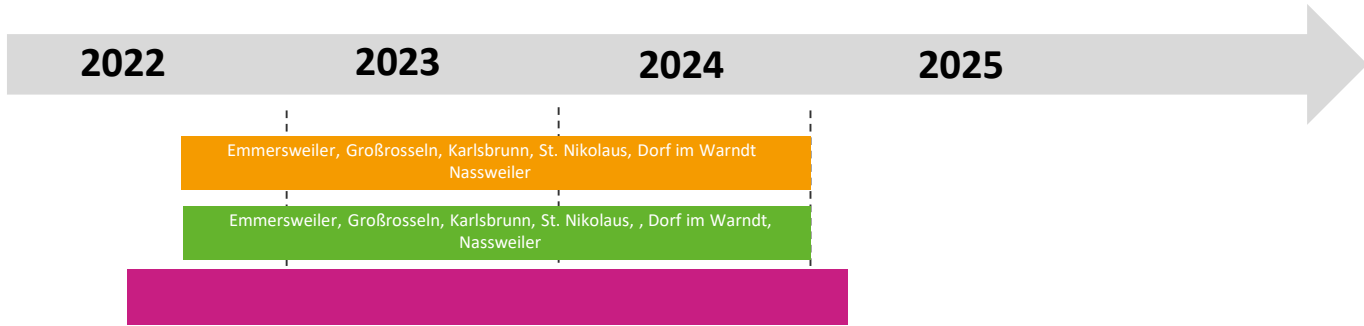
- Ausbau FTTH im Rahmen des Ortsnetzausbaus bei entsprechender Vorvermarktung.

## Ausbau

- Nach erfolgreicher Vorvermarktung Ausbau in 2023 und in 2024 möglich

# Zeitliche Planung Großrosseln

BAU  
IB/VVM  
VERDICHUNG





# DIE KAMPAGNE

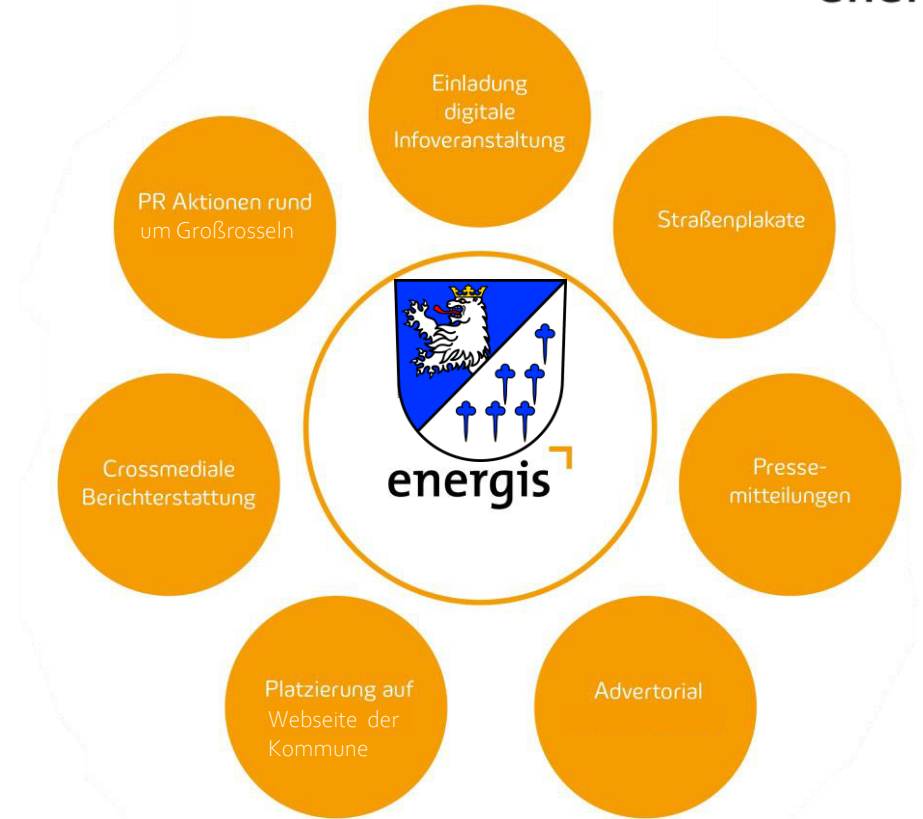
JOCHEN STROBEL, LEITER PRIVAT-  
UND GEWERBEKUNDEN ENERGIS



# Gemeinsam für die Zukunft- mach es zu Deinem Projekt!

Für die Bürgerinnen und Bürger müssen relevante Inhalte geschaffen werden. Ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Vorvermarktung ist die aktive Einbindung der Kommune in die Kommunikation.

**Kommunikationsansatz ist hierbei:**  
Bewusstsein schaffen für das Thema digitale Daseinsfürsorge und die Ausstattung des Haushalts der Zukunft.



# Erfolgreiche Vorvermarktung durch eine emotionale Kampagne

energis<sup>7</sup>



## Menschen begeistern

Mit einer passgenauen  
360 Grad Kampagne als Erfolgsfaktor.

- Auspielung auf allen relevanten Kanälen
- Die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger immer im Fokus
- **Aktive Einbindung der Kommune**

## Highspeed home 100 44,50 € / Monat

bis 100/50 MBit/s  
(down/up)

- ✓ Internetflat
- ✓ 100 Mbit/s Download und 50 Mbit/s Upload
- ✓ Telefonie-Flat, unbegrenzt kostenlos ins deutsche Festnetz telefonieren
- ✓ Mobilfunkflatrate für 9,95 €/ Monat
- ✓ Glasfaserhausanschluss in der Vorvermarktungsphase im Wert von 699 € kostenlos
- ✓ Bereitstellung 69,95 €

## Highspeed home 300 54,50 € / Monat

bis 300/150 MBit/s  
(down/up)

- ✓ Internetflat
- ✓ 300 Mbit/s Download und 150 Mbit/s Upload
- ✓ Telefonie-Flat, unbegrenzt kostenlos ins deutsche Festnetz telefonieren
- ✓ Mobilfunkflatrate für 9,95 €/ Monat
- ✓ Glasfaserhausanschluss in der Vorvermarktungsphase im Wert von 699 € kostenlos
- ✓ Bereitstellung 69,95 €

## Highspeed home 500 64,50 € / Monat

bis 500/250 MBit/s  
(down/up)

- ✓ Internetflat
- ✓ 500 Mbit/s Download und 250 Mbit/s Upload
- ✓ Telefonie-Flat, unbegrenzt kostenlos ins deutsche Festnetz telefonieren
- ✓ Mobilfunkflatrate für 9,95 €/ Monat
- ✓ Glasfaserhausanschluss in der Vorvermarktungsphase im Wert von 699 € kostenlos
- ✓ Bereitstellung 69,95 €

## Highspeed home 1000 84,50 € / Monat

bis 1.000/500 MBit/s  
(down/up)

- ✓ Internetflat
- ✓ 1.000 Mbit/s Download und 500 Mbit/s Upload
- ✓ Telefonie-Flat, unbegrenzt kostenlos ins deutsche Festnetz telefonieren
- ✓ Mobilfunkflatrate für 9,95 €/ Monat
- ✓ Glasfaserhausanschluss in der Vorvermarktungsphase im Wert von 699 € kostenlos
- ✓ Bereitstellung 69,95 €

# Vorvermarktungskampagne zur Zielerreichung der benötigten Kundenzahl

Direkter Start der Vorvermarktung, da die Gegebenheiten im Ort für das Erreichen der Vorvermarktungsquote sprechen

- Ziel der Vorvermarktung: ca. 1/3 Abschlussquote der möglichen Haushalte
- In unseren Gebieten auch Kombiprodukte mit Bestandsprodukten der energis
- Einbindung von Kommune, Vereinen, regionalen Firmen und Ortsräten/ Ortsvorstehern (!)
- Glasfaserhausanschluss in der Vorvermarktungsphase kostenlos
- Kostenloses Kundenvorteilsprogramm





# Maßnahmen für Vorvermarktungsverfahren: 360 ° Kampagne



**Zielgruppe: Bedürfnis wecken, Technik einfach erklären**

## Offline



Türhänger



Mailings



Produktfolder



Anzeigen im Amtsblatt

## Online



Landingpage



SEA (Google)

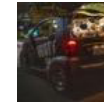


Facebook (organisch und Ads)

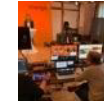


Displayanzeigen/Youtube

## Live



Leuchtraketen (VKF)



Digitale Infoabende



(Mobiles) Kundencenter  
mit Promostand



Fahrradhänger

energis<sup>7</sup>

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

# KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

## **Gemeinde Großrosseln**

**Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln,**

vertreten durch

den Bürgermeister Dominik Jochum

**nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“**

und

## **energis GmbH**

**Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken,**

vertreten durch die Geschäftsführung

**nachfolgend benannt als: „energis“**

Der Kooperationspartner und energis werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum .....	3
§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung .....	3
§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners.....	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte .....	4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten .....	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus .....	5
§ 7 Kleine Baumaßnahmen .....	6
§ 8 Änderung von TK-Linien.....	6
§ 9 Zusatzkosten.....	7
§ 10 Dokumentation .....	7
§ 11 Haftung.....	7
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung .....	7
§ 13 Verjährung.....	7
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten .....	8
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten .....	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	9
§ 17 Schlussbestimmungen .....	10

## Präambel

energis beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von energis im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 68 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

### § 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) energis hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 69 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für energis ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird energis für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 68 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei energis.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i.S.v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und energis Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

### § 2 Voraussetzungen, Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence**, „**POP**“) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für energis. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch energis oder einen Partner müssen eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber**“) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit energis oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt energis, ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaugebiet tatsächlich vornimmt.

### § 3 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner und energis werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. energis verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. energis leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet energis den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.
- (2) Für energis ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, Grundstücksflächen für den POP zu kaufen. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst **Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** zwingend erforderlich.

Der Kooperationspartner unterstützt energis im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, auch soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 68 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er energis amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung (Nachfragebündelung), des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von energis, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 142 Abs. 8 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

### § 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 68 TKG und umfasst insbesondere
  - a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
  - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
  - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) energis wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. energis kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer

Verlegetiefe zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegemethoden werden durch § 68 TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgesehen.

- (3) energis ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird energis die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der energis geregelt.

### **§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten**

- (1) energis bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt energis rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird energis die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird energis nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3 Satz 8 HS 2 TKG für erforderlich, so teilt er dies energis spätestens im Rahmen der Zustimmung mit.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von energis nur nach vorheriger Genehmigung von energis und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

### **§ 6 Durchführung des Ausbaus**

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist. Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die ZTV A StB 12 in der gültigen Fassung, sind bei der Ausführung der Bauarbeiten im Bereich der gemeindeeigenen Straßen und Feldwege von energis zu beachten.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
  - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätze feststellen und dokumentieren,
  - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels eines dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von energis daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. energis stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt,

den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik im ursprünglichen Zustand oder in einem Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.

- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

### **§ 7 Kleine Baumaßnahmen**

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebausträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind:
  - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
  - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten. energis ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

### **§ 8 Änderung von TK-Linien**

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben, werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von energis liegen, verlegt energis auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte energis entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb



zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Zusatzkosten**

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („**kontaminierter Boden**“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist energis nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich energis dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt energis die daraus entstehenden Zusatzkosten.

### **§ 10 Dokumentation**

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von energis dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt energis diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels CD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

### **§ 11 Haftung**

- (1) energis haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein energis haftet, so stellt energis den Kooperationspartner frei.

### **§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung**

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird energis die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, energis und deren bauausführenden Unternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

### **§ 13 Verjährung**

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

### **§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten**

- (1) Der Kooperationspartner informiert energis rechtzeitig über die von ihm oder – sofern ihm bekannt – von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an energis.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit energis über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

### **§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 72 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von energis an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von energis den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von energis aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von energis auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie energis erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von energis aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen energis Holding GmbH oder vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.
- (5) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass energis den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). energis darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung des Kooperationspartners bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von energis mit allen Rechten und Pflichten von energis in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von energis mit allen Rechten und Pflichten von energis in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (7) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.

- (8) Nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist werden
- (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
  - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die Vertragsparteien
- Partei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von energis und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von energis unter dem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 15) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von energis, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme energis.
- (9) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten hat. Kündigungsgründe, die in der Person von energis liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
- (10) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (11) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- (12) Hinsichtlich der in § 15 dieses Vertrages genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zu Gunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in § 15 Absätzen 5 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

### **§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung**

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 10 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus von energis unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) energis ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 68 TKG sowie die nach § 68 Abs. 3 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Großrosseln \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Saarbrücken, \_\_\_\_\_

Ort, Datum

**Für den Kooperationspartner**

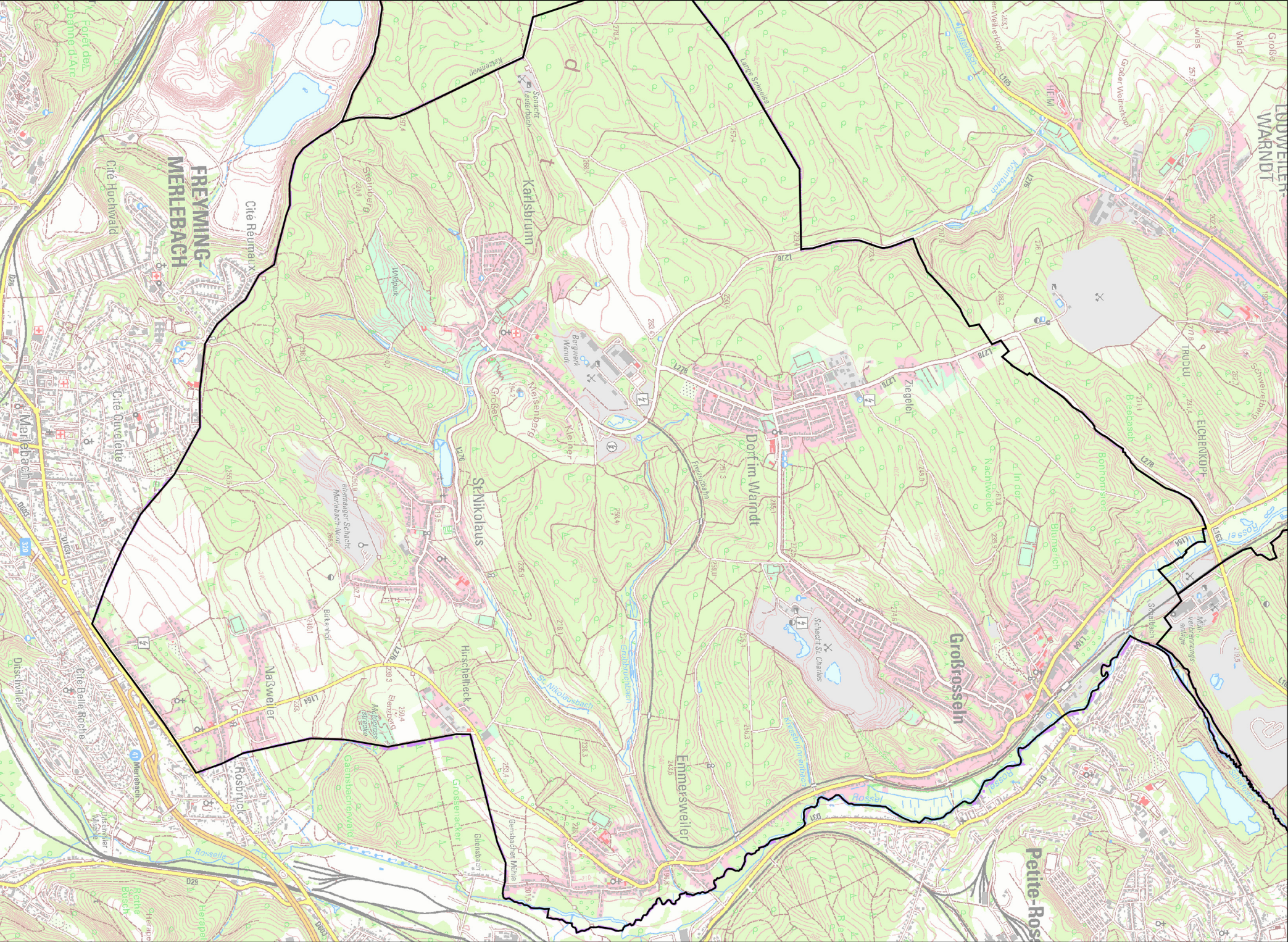
**Für energis**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Dominik Jochum

\_\_\_\_\_  
energis GmbH



Hinweis: Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage u. Verlauf der Leitungen u. Hausanschlüsse sowie für ggf. eingetragene Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Ortung sind Quergräben zu ziehen. Im gesamten Bereich darf nur von Hand gearbeitet werden.



0 200 400 600m

Planverträge beziehen aus:  
Pläne aller Nutzer Zeichnungslegenden,  
endgültige Feldbücher,  
Niederschrift und Schutzmessungen!

Gebätsdaten: LVdL Standard – Kontonummer Z

Maßstab:	1:15000
Blatt:	Seite 1 von 1
Benutzer:	schummacher/j
Ausgabedatum:	21.06.2022
Plannummer:	





## **Richtlinien für das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln (Gemeindejournal Großrosseln)**

### **1. Grundsätzliches**

Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln (Gemeindejournal Großrosseln) unterliegt mit seinem nichtamtlichen redaktionellen Teil den Vorgaben des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) in der jeweils aktuellen Fassung.

- 1.1 Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen sowie redaktionellen Teil des Gemeindejournals Großrosseln ist der Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln.
- 1.2 Verantwortlich für den kostenpflichtigen Anzeigen-Teil des Gemeindejournals Großrosseln ist die MTYPE media GmbH.
- 1.3 Titelseiten der Gemeindeverwaltung gehen den der ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Parteien, Wählergruppen und als Verein eingetragenen Bürgerinitiativen vor.

### **2. Richtlinien für Veröffentlichungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden im redaktionellen Teil des Gemeindejournals Großrosseln**

- 2.1 Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige in der Gemeinde Großrosseln ansässige Institutionen können redaktionelle Beiträge zum Abdruck einreichen, sofern diese per eMail, per Fax oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- 2.2 Diese unterliegen einer grundsätzlichen Kontingentierung was die Anzahl der Beiträge pro Ausgabe als auch die Bilder (bis zu zwei) angeht. Für jeden Artikel ist, bei der Übermittlung des Textes zur Veröffentlichung, eine für den Inhalt verantwortliche Person zu benennen.
- 2.3 Es gelten dieselben redaktionellen Vorgaben, wie sie auch für Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen (siehe Punkt 3 dieser Richtlinie) Gültigkeit haben.
- 2.4 Hinweise zu Veranstaltungen in Plakatform ¼-, ½- bzw. 1-seitige bzw. Mehrfachabdrucke sowie gewerbliche Artikel können nur gegen Entgelt abgedruckt werden.
- 2.5 Leserbriefe werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

### **3. Zusätzliche Richtlinien für Veröffentlichungen von Parteien, Wählergruppen und als Verein eingetragene Bürgerinitiativen im Gemeindejournal Großrosseln**

Demokratische Parteien, Wählergruppen und als Verein eingetragene Bürgerinitiativen aus der Gemeinde haben die Möglichkeit, Artikel (Berichte, Veranstaltungenveröffentlichungen etc.) im redaktionellen Teil zu veröffentlichen, sofern nachstehende Regularien eingehalten werden:

- 3.1 Alle Artikel sind mit einer Überschrift zu versehen, aus der die Partei, Wählergruppe oder die als Verein eingetragene Bürgerinitiative, die den Artikel veröffentlicht, eindeutig erkennbar ist.
- 3.2 Die Artikel können Informationen zu Aktionen, vor und nach Veranstaltungen, soweit sie kommunalpolitische Angelegenheiten betreffen, enthalten.
- 3.3 Die Artikel dürfen nicht enthalten:
  - Wertende, diffamierende oder beleidigende Äußerungen über Handlungsanweisungen, Vorstellungen und Entscheidungen Dritter, insbesondere gegenüber Amts- und Mandatsträgern.

- Inhalte, die sich nicht mit der politischen Tätigkeit auf Gemeinde- oder Ortsebene beschäftigen.
- Nicht verifizierbare Behauptungen, die eine Gegendarstellung erforderlich machen würden.
- Die Artikel sind pressegerecht, d. h. in neutralem Stil einzureichen und dürfen sich auf keine vorhergehende Berichterstattung oder Anzeige beziehen.
- Während einer Zeit von drei Monaten vor allgemeinen Wahlen werden ausschließlich Veranstaltungshinweise der politischen Parteien, Wählergruppen und als Verein eingetragene Bürgerinitiativen veröffentlicht. In dieser Zeit entfällt also der Abdruck aller sonstigen Beiträge mit politischem Bezug (Anzeigen ausgenommen).
- Berechtigt für den Abdruck von Beiträgen im Gemeindejournal Großrosseln sind nur Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind. Redaktionelle Beiträge einzelner Personen oder Interessengruppen werden nicht veröffentlicht.

Der Herausgeber wird die hier genannten Vorgaben strikt umsetzen und behält sich das Recht vor, Beiträge, die diese Richtlinien nicht erfüllen, nicht abzudrucken.

Großrosseln, den 02.06.2022

  
Der Bürgermeister



**Haushalt des  
Zweckverbandes  
Regionalentwicklung Warndt  
2022**

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung	3-4
Vorbericht	5-7
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	8
Haushaltsvermerke	9
Ergebnishaushalt	10
Finanzhaushalt	11-12
Teilhaushalte	
11030101  Zentrale Dienste	13-16
11050113  Jagdschloss Karlsbrunn	17-21
61020101  Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	22-24
Produktorientierter Haushaltsquerschnitt (Übersicht gem. § 4 Abs. 7 KommHVO)	25-33
Entwicklung des Eigenkapitals	34

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), i.V.m. §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt am [13.07.2022](#) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1	
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		für das Haushaltsjahr 2022
		EUR
1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		115.093
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		118.417
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf		-3.724
2. im <u>Finanzhaushalt</u> mit		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		130.000
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		240.000
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf		-110.000
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		110.000
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf		110.000
	§ 2	
Der Gesamtbetrag der <u>Kredite für Investitionen</u> wird festgesetzt auf		110.000
	§ 3	
Der Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> wird festgesetzt auf		0
	§ 4	
Der Höchstbetrag der <u>Kredite zur Liquiditätssicherung</u> wird festgesetzt auf		800.000

§ 5

Das Eigenkapital ist aufgebraucht. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann daher nicht festgesetzt werden.

§ 6

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf 48.513

Großrosseln, den 13.07.2022

**Zweckverband Regionalentwicklung Warndt**

Der Vorstandsvorsteher

Dominik Jochum

## Vorbericht für den Haushaltsplan 2022

„Eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung des Warndts zu betreiben“ haben sich die Gemeinde Großrosseln, die Stadt Völklingen und der Regionalverband Saarbrücken auf die Fahne geschrieben. Im Innenhof des Jagdschlusses Karlsbrunn unterzeichneten die Verwaltungschefs im Jahr 2014 die Satzung, die die Grundlage für eine Reihe von Entwicklungsmaßnahmen sein soll. Eine von vielen Ideen:

- Die Einrichtung eines Kulturlandschaftszentrums im Jagdschloss
- Auch gilt es sich optimal für die kommende/n Leader-Förderperiode/n aufzustellen.

Um dies zu unterstützen, hat die Regionalversammlung des Regionalverbandes beschlossen, die Rücklage des Stadtverbandsanteils aus dem Rosselabkommen für die Umsetzung von Projekten zur Umweltverbesserung, zur Landschaftsgestaltung und Regionalentwicklung im Warndt an den Zweckverband zu übertragen. Die Regionalversammlung stellt die Mittel unter dem Vorbehalt zur Verfügung, dass die/der Vorsitzende des Zweckverbandes dem zuständigen Fachausschuss über den Projektplan und die Verwendung der Mittel jährlich Rechenschaft ablegt.

Das gesteckte Ziel, diese Gelder in Höhe von rund 385.000 Euro an den Zweckverband zu übertragen und im Jahr 2015 die notwendigen Organisationsstrukturen im Zweckverband aufzubauen und einen Geschäftsführer einzustellen, konnte bis Ende des Planjahres 2015 erreicht werden.

Die Projektentwicklung, insbesondere rund um das Jagdschloss Karlsbrunn bzw. andere Projekte anzuschließen bzw. voranzutreiben, konnte im Haushaltsjahr 2016 – wie geplant – erfolgreich in die Wege geleitet werden. Insbesondere wurde in dem Projekt Jagdschloss Karlsbrunn eine genaue Konzeption entwickelt, ein Kultur- und Tourismuszentrum zu etablieren, in welchem auch Trauungen und Hochzeiten bis hin zu kulturtouristischen Veranstaltungen durchgeführt werden können. Hierfür wurden die bereits in Vorjahren gefertigten Gutachten rund um das Objekt grundsätzlich überarbeitet und mit einem tragfähigen Konzept untermauert.

In einem 1. Akteurs Workshop konnten die Mitglieder des Zweckverbandes – vor dem Hintergrund der bisherigen Ideen und Vorarbeiten – ein gemeinsames Verständnis zur zukünftigen Entwicklung des Standorts entwickeln.

Durch die Berücksichtigung im Bundeshaushalt der Jahre 2016 und 2017 sowie im Landeshaushalt 2016 mit Mitteln in Höhe von insgesamt rd. 1.750.000 €, konnte dieses Projekt begonnen werden umzusetzen.

Im aktuellen Planjahr gehen die in Vorjahren begonnenen Planungen und Arbeiten rund um das Projekt weiter in die Umsetzung. Im Haushaltsjahr 2018 konnten – wie geplant – die antragsfähigen Unterlagen bei den Zuwendungsgebern eingereicht werden.

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird zum einen dadurch erreicht, dass die zur Verfügung stehenden zuvor genannten „Rossel-Gelder“ in das Projekt einfließen sollen, als auch dadurch, dass der Zweckverband sich die zu zahlende Umsatzsteuer wieder durch Vorsteuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt zurückfordert. Der Grundsatz lautet: Erst wenn die Zuwendungsbescheide der Fördermittelgeber vorliegen, kann mit der Umsetzung der Gesamtmaßnahme begonnen werden. Zum Ende des Jahres 2019 war dies schlussendlich auch der Fall. Den Bescheiden zur Folge, wird es vermutlich somit auch möglich sein, das Gesamtprojekt mit nur einem geringen Anteil an sogenanntem Fremdkapital durchzuführen.

Im Dezember 2019 konnte die Zweckverbandsversammlung den Auftrag für Architektenleistungen zur Umsetzung der Maßnahme (Leistungsphase 5-9) vergeben.

Im aktuellen Haushaltsplan ist die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 110.000 € sowie die Aufnahme eines Liquiditätskredites in der Größenordnung von rd. 800.000 € vorgesehen. Dieser Liquiditätskredit soll eventuell auftretende Liquiditätsspitzen zur

Begleichung von Rechnungsbeträgen abdecken. Jedoch soll er auch nur in der Höhe aufgenommen werden, wie die Mittel hierzu auch tatsächlich benötigt werden. Der geplante Investitionskredit soll der Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Jagdschloss“ dienen. Hier kommt es aller Voraussicht nach zu einer Gesamtkostenerhöhung in Höhe von rd. 200.000 €. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Kostenberechnung selbst aus 01/2018 stammt und zwischenzeitig rund vier Jahre vergangen sind und man generell jährlich mit Kostensteigerungen im Baubereich zwischen 5 und 10 Prozent rechnen muss. Insgesamt ist man bis dato gut durch die Corona-Krise gekommen. Bedingt durch die Krise kam es zu keinen nennenswerten Verzögerungen oder Kostensteigerungen. Was die aktuelle Ukraine-Krise angeht, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Insgesamt wird das Projekt jedoch seinen gesetzten Kostenansatz somit leicht überschreiten.

Der Haushaltsplan 2019 sah u.a. auch eine notwendig gewordene Reparaturmaßnahme am Objekt „Jagdschloss Karlsbrunn“ vor. Hier wurde ein Wasserschaden im Jahr 2018 deutlich, welcher sich insgesamt betrachtet negativ auf die Ergebnisentwicklung des Gesamthaushaltes auswirkt. Die Verwaltung rechnet hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 20.000 €. Der Verwaltung ist es jedoch gelungen, zumindest einen Teil der Kosten durch Versicherungsleistungen abdecken zu lassen. Hier kann der Zweckverband mit Einnahmen in Höhe von rd. 2.800 € rechnen. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung. Im Anschluss soll dieser Teil des Objektes wieder einer Vermietung zugeführt werden.

Die Treppenanlage Mittelrisalit am Jagdschloss soll im Zuge der Sanierung des Objektes ebenso mit instandgesetzt werden. Die Sanierung war ursprünglich Bestandteil der Gesamtmaßnahme, wurde jedoch herausgelöst, da die Mittel für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses für die Stromversorgung benötigt wurden.

Die Verwaltung hat für die nunmehr separat darzustellende Sanierung ebenso Fördermittel akquirieren können.

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 88.000 € gerechnet. Hiervon können rund 65% mit Mittel des Landes finanziert werden (rd. 57.000 €). Ebenso können gegebenenfalls Mittel des Landesdenkmalamtes hierzu gewonnen werden (rd. 9.000 €). An zu finanzierenden Eigenmittel fallen demnach noch rd. 22.000 € an.

Die Mauern und Treppenanlage im Umfeld des Jagdschlusses sollen im Zuge der Sanierung des Objektes ebenso mit instandgesetzt werden. Die Sanierung ist notwendig geworden, nachdem zuerst die Treppenanlage, danach auch die Mauern aufgrund ihres baulichen Zustandes abgesperrt werden mussten. Teile der Mauer mussten zwischenzeitig bereits kontrolliert zum Einsturz gebracht werden (die Verwaltung berichtete bereits hierüber).

Die Verwaltung hat für die separat darzustellende Sanierung Fördermittel akquirieren können. So kann das Land insgesamt Mittel in einer Größenordnung von rd. 231.000 € bereitstellen. Hiervon kommen rd. 80.000 € aus Bundesmitteln.

Es wird mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von rd. 299.000 € gerechnet. Hiervon können somit aller Voraussicht nach rund 231.000 € mit Mittel des Landes und des Bundes finanziert werden. An zu finanzierenden Eigenmittel fallen demnach rd. 68.000 € an.

Der Zweckverband hatte in der Vergangenheit auch sein Interesse an dem Premiumstandort für Industriekultur „Alte Grube Velsen“ deutlich gemacht. Um diesen Standort den Gemeinde- und Stadträten, potenziellen Zuwendungsgebern aus Bund, Land und dem Regionalverband sowie eventuell weiterer Fördermittelgeber vorstellen und präsentieren zu können, war es erforderlich gewesen, ein entsprechendes Strategie- bzw. Nutzungskonzept erstellen zu lassen. Hierzu wurden in den Haushaltsplan 2019 Mittel in Höhe von rd. 10.000 € eingestellt. Den Betrag in gleicher Höhe konnte die Verwaltung auch in einer entsprechenden Einnahmenposition einstellen, da sich hier das Ministerium für Bildung und Kultur bereiterklärt hat, die Kosten zu 100 v.H. zu fördern. Das Konzept konnte erstellt und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Nunmehr liegt es an den zuständigen Landesbehörden,

entsprechend Weiteres in dieser Sache in die Wege zu leiten. Der Zweckverband hat sein Interesse an einer Unterstützung der Entwicklung des Standortes bei der Vorstellung des Konzeptes nochmals bekräftigt.

Auf Wunsch der Vertreter in der Zweckverbandsversammlung soll das Thema „Weitere Entwicklung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt“ regelmäßig in den Versammlungen behandelt werden. Im Detail soll es darum gehen, wie sich der Zweckverband für die Zukunft aufstellen sollte; welche Projekte im Sinne einer Regionalentwicklung für den Warndt in den kommenden Jahren angestrebt werden könnten. Hierzu hat sich parallel eine Initiative/Arbeitsgruppe, welche sich rund um das Thema der Weiterentwicklung des Verbandes bzw. wie der Warndt – auch über die Staatsgrenzen hinaus – als Marke entstehen und sich entsprechend weiterentwickeln könnte, gebildet. Diese Arbeitsgruppe besteht derzeit (im Kern) aus zwei Privatpersonen, welche ihre Wurzeln im nahe gelegenen St. Nikolaus haben, der LAG Warndt Saargau und dem Geschäftsführer des Verbandes. Die Arbeitsgruppe hat sich bereits mehrere Male getroffen. Zwischenzeitig wurde der Kreis der Teilnehmer um die drei Mitgliedskommunen durch Vertreter ihrer Verwaltungen erweitert. Sofern der Zweckverband das Ziel verfolgen sollte, den Warndt selbst als Marke zu etablieren und dabei auch der eigentliche Projektträger zu sein, wäre es notwendig, dies offiziell mit entsprechendem Beschluss der Zweckverbandsversammlung zu erklären. Dies kann bspw. in Form eines sog. „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) geschehen. Den Beschluss hierzu soll im Jahr 2022 durch die Versammlung erfolgen.

Der Haushalt des Zweckverbandes ist grundsätzlich auszugleichen. So verlangt es § 82 Absatz 3 Satz 1 KSVG. Der Ausgleich ist sofern erforderlich durch Erhebung einer Umlage zu decken (§ 16 Absatz 1 Satz 1 KGG). Hinsichtlich der Ermittlung des umlagefähigen Finanzbedarfs ist auf § 16 Absatz 1 Satz 2 KGG zu verweisen. In analoger Anwendung von § 189a Absatz 3 KSVG müssen in Rechnungsjahren eingetretene Überschüsse und Fehlbeträge spätestens im zweitfolgenden Haushaltjahr in den Umlagebedarf eingerechnet werden. Im aktuellen Haushaltsjahr 2022 ist sowohl der aktuelle Umlagebedarf als auch eine geringe Rückzahlung der bis 2020 ausgewiesen. Der Jahresabschluss 2021 ist aktuell noch nicht aufgestellt. Nach Aufstellung und Prüfung des Abschlusses 2021 wird ein etwaiger fehlender Umlagebedarf oder gar ein Überschuss in die Planung für das Jahr 2023 oder in einen Nachtrag für das aktuelle Planjahr 2022 eingearbeitet werden müssen.

Der laufende Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2022 zeigt darüber hinaus auch, dass die in der Satzung festgelegte Umlage (Grundfinanzierung) für das aktuelle Haushaltsjahr nicht ausreicht, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Durch die aktuellen Entwicklungen werden im Jahr 2022 wieder mehr Mittel zur Deckung der Gesamtaufwendungen benötigt. Die in der Satzung ausgewiesene Umlage, welche von jedem Mitglied entsprechend den genannten Anteilen zu entrichten ist, war bei Gründung des Verbandes lediglich eine sog. Schätzgröße. Es gab zum damaligen Zeitpunkt keine gesicherte Grundlage, auf der sich ein konkreter Umlagebetrag hätte festsetzen lassen können.

Der Umlagebedarf 2022 sieht die Verwaltung bei rd. 48.513 €.

Da der Zweckverband derzeit nicht beabsichtigt Bedienstete einzustellen, wird auf einen Stellenplan gem. § 5 KommHVO verzichtet.

Großrosseln, 31.05.2022

Der Verbandsvorsteher:



Dominik Jochum



**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres 2022**

<b>Art der Verbindlichkeit</b>	<b>Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres  2022 TEUR</b>	<b>Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres  2022 TEUR</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	0	290

## **Haushaltsvermerke für das Haushaltsjahr 2022**

### 1.) Übertragbarkeit gemäß § 19 Abs. 1 KommHVO

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Der Vorstandsvorsteher hat die von der Versammlung zur Verfügung gestellten und bis Ende 2021 nicht verbrauchten Haushaltsmittel für die Sanierung des Jagdschlusses Karlsbrunn (Haushaltsstelle 11050113.09600000) als übertragbar erklärt.

### 2.) Übertragbarkeit gemäß § 19 Abs. 2 KommHVO

Nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen können durch Entscheidung des Vorstandsvorstehers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Der Vorstandsvorsteher hat die von der Versammlung zur Verfügung gestellten und bis Ende 2021 nicht verbrauchten Haushaltsmittel für die Sanierung der Kellerdecke (Haushaltsstelle 11050113.52310000) als übertragbar erklärt.

### 3.) Zweckbindungen gemäß § 17 KommHVO

Keine.

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.036,76	73.905	102.513	52.995	30.895	30.895
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.180,00	11.680	9.180	19.080	32.280	32.280
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	863,05	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	2.800	2.800	21.500	21.500	21.500
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>42.079,81</b>	<b>88.985</b>	<b>115.093</b>	<b>94.175</b>	<b>85.275</b>	<b>85.275</b>
11.	- Personalaufwendungen	-7.440,78	-7.450	-7.450	-8.660	-8.660	-8.660
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-27.147,50	-51.510	-39.510	-45.010	-36.110	-36.110
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-552,00	-552	-552	-30.552	-30.552	-30.552
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.908,17	-26.275	-70.905	-12.205	-12.205	-12.205
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-42.048,45</b>	<b>-85.787</b>	<b>-118.417</b>	<b>-96.427</b>	<b>-87.527</b>	<b>-87.527</b>
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>31,36</b>	<b>3.198</b>	<b>-3.324</b>	<b>-2.252</b>	<b>-2.252</b>	<b>-2.252</b>
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-31,36	-550	-400	-100	-100	-100
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-31,36</b>	<b>-550</b>	<b>-400</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>
<b>23.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>2.648</b>	<b>-3.724</b>	<b>-2.352</b>	<b>-2.352</b>	<b>-2.352</b>

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnishaushalt" \*\*\*

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.413,18	73.905	102.513	52.995	30.895	30.895
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	344.503,67	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.572,13	11.680	9.180	19.080	32.280	32.280
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	863,05	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige Einzahlungen	17.614,92	2.800	2.800	1.368	2.736	2.736
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>406.966,95</b>	<b>88.985</b>	<b>115.093</b>	<b>74.043</b>	<b>66.511</b>	<b>66.511</b>
10.	- Personalauszahlungen	-7.440,78	-7.450	-7.450	-8.660	-8.660	-8.660
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.845,63	-51.510	-39.510	-45.010	-36.110	-36.110
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-31,36	-550	-400	-100	-100	-100
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-344.503,67	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-33.488,99	-26.275	-70.905	-13.573	-14.941	-14.941
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-411.310,43</b>	<b>-85.785</b>	<b>-118.265</b>	<b>-67.343</b>	<b>-59.811</b>	<b>-59.811</b>
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-4.343,48</b>	<b>3.200</b>	<b>-3.172</b>	<b>6.700</b>	<b>6.700</b>	<b>6.700</b>
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	325.825,35	297.000	130.000	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>325.825,35</b>	<b>297.000</b>	<b>130.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-277.017,18	-387.000	-200.000	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	-40.000	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-277.017,18</b>	<b>-387.000</b>	<b>-240.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32.</b>	<b>= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>48.808,17</b>	<b>-90.000</b>	<b>-110.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>33.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>44.464,69</b>	<b>-86.800</b>	<b>-113.172</b>	<b>6.700</b>	<b>6.700</b>	<b>6.700</b>
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	90.000	110.000	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	-3.200	0	-6.700	-6.700	-6.700

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	86.800	110.000	-6.700	-6.700	-6.700
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	86.800	110.000	-6.700	-6.700	-6.700
39.	= Veränderung der Finanzmittel	44.464,69	0	-3.172	0	0	0
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	44.464,69	0	-3.172	0	0	0

\*\*\* Ende der Liste "Finanzhaushalt" \*\*\*

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.809,40	73.905	102.513	52.995	30.895	30.895
	41410000 Zuweisungen vom Land	0,00	20.000	54.000	0	0	0
	41420000 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	31.809,40	53.905	48.513	52.995	30.895	30.895
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	863,05	600	600	600	600	600
	44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	863,05	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>32.672,45</b>	<b>74.505</b>	<b>103.113</b>	<b>53.595</b>	<b>31.495</b>	<b>31.495</b>
11.	- Personalaufwendungen	-7.440,78	-7.450	-7.450	-8.660	-8.660	-8.660
	50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-5.400,00	-5.400	-5.400	-6.000	-6.000	-6.000
	50320000 für tariflich Beschäftigte	-407,76	-410	-410	-550	-550	-550
	50420000 für tariflich Beschäftigte	-1.525,02	-1.530	-1.530	-2.000	-2.000	-2.000
	50920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-108,00	-110	-110	-110	-110	-110
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
	52990000 Sonstige	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
14.	- bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.540,39	-24.825	-67.405	-7.305	-7.305	-7.305
	55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-145,50	-150	-200	-100	-100	-100
	55240000 Datenverarbeitung	-1.126,73	-900	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	55250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-3.224,76	-22.500	-63.900	-3.900	-3.900	-3.900
	55350000 öffentliche Bekanntmachungen	-968,40	-1.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
	55410000 Versicherungsbeiträge	-75,00	-75	-75	-75	-75	-75
	55420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	0,00	0	-30	-30	-30	-30
	55990000 Sonstige	0,00	-200	-200	-200	-200	-200
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-13.389,17</b>	<b>-32.685</b>	<b>-75.265</b>	<b>-16.375</b>	<b>-16.375</b>	<b>-16.375</b>
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)</b>	<b>19.283,28</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23.</b>	<b>= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)</b>	<b>19.283,28</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>
24.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>26.</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27.</b>	<b>= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)</b>	<b>19.283,28</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>30.</b>	<b>= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)</b>	<b>19.283,28</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>

\*\*\* Ende der Liste "Teilergebnishaushalt" \*\*\*



Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.185,82	73.905	102.513	52.995	30.895	30.895
	61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	380,82	20.000	54.000	0	0	0
	61420000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	33.805,00	53.905	48.513	52.995	30.895	30.895
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	863,05	600	600	600	600	600
	64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	863,05	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>35.048,87</b>	<b>74.505</b>	<b>103.113</b>	<b>53.595</b>	<b>31.495</b>	<b>31.495</b>
10.	- Personalauszahlungen	-7.440,78	-7.450	-7.450	-8.660	-8.660	-8.660
	70220000 für tariflich Beschäftigte	-5.400,00	-5.400	-5.400	-6.000	-6.000	-6.000
	70320000 für tariflich Beschäftigte	-407,76	-410	-410	-550	-550	-550
	70420000 für tariflich Beschäftigte	-1.525,02	-1.530	-1.530	-2.000	-2.000	-2.000
	70920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-108,00	-110	-110	-110	-110	-110
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
	72990000 Sonstige	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-3.587,31	-24.825	-67.405	-7.305	-7.305	-7.305
	75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-62,50	-150	-200	-100	-100	-100
	75240000 Datenverarbeitung	-1.126,73	-900	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	75250000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Ausgaben	-1.023,18	-22.500	-63.900	-3.900	-3.900	-3.900
	75350000 Öffentliche Bekanntmachungen	-968,40	-1.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
	75410000 Versicherungsbeiträge	-75,00	-75	-75	-75	-75	-75
	75420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	0,00	0	-30	-30	-30	-30
	75510000 Auszahlungen für Vorsteuer	-29,98	0	0	0	0	0
	75990000 Sonstige	-301,52	-200	-200	-200	-200	-200
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-11.436,09</b>	<b>-32.685</b>	<b>-75.265</b>	<b>-16.375</b>	<b>-16.375</b>	<b>-16.375</b>
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.612,78</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32.</b>	<b>= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>33.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>23.612,78</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
<b>36.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>37.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>38.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>39.</b>	<b>= Veränderung der Finanzmittel</b>	<b>23.612,78</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
<b>41.</b>	<b>= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)</b>	<b>23.612,78</b>	<b>41.820</b>	<b>27.848</b>	<b>37.220</b>	<b>15.120</b>	<b>15.120</b>

\*\*\* Ende der Liste "Teilfinanzhaushalt" \*\*\*

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227,36	0	0	0	0	0
	41210000 vom Land	227,36	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.180,00	11.680	9.180	19.080	32.280	32.280
	44120000 Mieten und Pachten	9.180,00	11.680	9.180	19.080	32.280	32.280
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	2.800	2.800	21.500	21.500	21.500
	45270000 Versicherungserstattungen	0,00	2.800	2.800	0	0	0
	45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0	0	21.500	21.500	21.500
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.407,36</b>	<b>14.480</b>	<b>11.980</b>	<b>40.580</b>	<b>53.780</b>	<b>53.780</b>
11.	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-26.739,50	-51.100	-39.100	-44.600	-35.700	-35.700
	52200000 Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	-3.904,19	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
	52210000 Aufwendungen für Heizenergie	-1.832,91	-6.000	-12.200	-12.200	-12.200	-12.200
	52310000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reparaturen, etc.)	-2.823,98	-23.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
	52311000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	-4.498,68	-5.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
	52320000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-12.934,80	-13.100	-13.900	-13.900	-5.000	-5.000
	52350000 Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	0,00	0	0	-3.000	-3.000	-3.000
	52360000 Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
	52370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-744,94	0	0	-500	-500	-500
	52990000 Sonstige	0,00	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-552,00	-552	-552	-30.552	-30.552	-30.552
	57400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0	0	-30.000	-30.000	-30.000
	57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen	-552,00	-552	-552	-552	-552	-552

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
<i>und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände</i>							
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.032,03	-1.050	-3.100	-4.500	-4.500	-4.500
	55410000 Versicherungsbeiträge	-1.032,03	-1.050	-2.100	-3.500	-3.500	-3.500
	55810000 Grundsteuer	0,00	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-28.323,53</b>	<b>-52.702</b>	<b>-42.752</b>	<b>-79.652</b>	<b>-70.752</b>	<b>-70.752</b>
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)</b>	<b>-18.916,17</b>	<b>-38.222</b>	<b>-30.772</b>	<b>-39.072</b>	<b>-16.972</b>	<b>-16.972</b>
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23.</b>	<b>= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)</b>	<b>-18.916,17</b>	<b>-38.222</b>	<b>-30.772</b>	<b>-39.072</b>	<b>-16.972</b>	<b>-16.972</b>
24.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>26.</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27.</b>	<b>= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)</b>	<b>-18.916,17</b>	<b>-38.222</b>	<b>-30.772</b>	<b>-39.072</b>	<b>-16.972</b>	<b>-16.972</b>
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>30.</b>	<b>= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)</b>	<b>-18.916,17</b>	<b>-38.222</b>	<b>-30.772</b>	<b>-39.072</b>	<b>-16.972</b>	<b>-16.972</b>

\*\*\* Ende der Liste "Teilergebnishaushalt" \*\*\*

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227,36	0	0	0	0	0
	61210000 vom Land	227,36	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.572,13	11.680	9.180	19.080	32.280	32.280
	64120000 Mieten und Pachten	9.572,13	11.680	9.180	19.080	32.280	32.280
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige Einzahlungen	0,00	2.800	2.800	1.368	2.736	2.736
	65270000 Versicherungserstattungen	0,00	2.800	2.800	0	0	0
	65420000 Einzahlungen aus Umsatzsteuer	0,00	0	0	1.368	2.736	2.736
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.799,49</b>	<b>14.480</b>	<b>11.980</b>	<b>20.448</b>	<b>35.016</b>	<b>35.016</b>
10.	- Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.437,63	-51.100	-39.100	-44.600	-35.700	-35.700
	72200000 Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser	-5.595,54	-10.000	-16.200	-16.200	-16.200	-16.200
	72310000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-1.374,15	-23.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
	72311000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-4.788,20	-5.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
	72320000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-12.934,80	-13.100	-13.900	-13.900	-5.000	-5.000
	72350000 Auszahlungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	0,00	0	0	-3.000	-3.000	-3.000
	72360000 Auszahlungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
	72370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-744,94	0	0	-500	-500	-500
	72990000 Sonstige	0,00	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	5.296,03	-1.050	-3.100	-5.868	-7.236	-7.236
	75410000 Versicherungsbeiträge	-1.032,03	-1.050	-2.100	-3.500	-3.500	-3.500
	75510000 Auszahlungen für Vorsteuer	6.328,06	0	0	0	0	0
	75520000 Auszahlungen für Umsatzsteuer	0,00	0	0	-1.368	-2.736	-2.736

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	75810000 Grundsteuer	0,00	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-20.141,60</b>	<b>-52.150</b>	<b>-42.200</b>	<b>-50.468</b>	<b>-42.936</b>	<b>-42.936</b>
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-10.342,11</b>	<b>-37.670</b>	<b>-30.220</b>	<b>-30.020</b>	<b>-7.920</b>	<b>-7.920</b>
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	325.825,35	297.000	130.000	0	0	0
	68100000 Investitionszuweisungen vom Bund	325.825,35	80.000	0	0	0	0
	68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	217.000	100.000	0	0	0
	68140000 Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0	30.000	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>325.825,35</b>	<b>297.000</b>	<b>130.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-277.017,18	-387.000	-200.000	0	0	0
	78300000 Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen	-277.017,18	-387.000	-200.000	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	-40.000	0	0	0
	78260000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	0	-40.000	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-277.017,18</b>	<b>-387.000</b>	<b>-240.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32.</b>	<b>= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>48.808,17</b>	<b>-90.000</b>	<b>-110.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>33.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>38.466,06</b>	<b>-127.670</b>	<b>-140.220</b>	<b>-30.020</b>	<b>-7.920</b>	<b>-7.920</b>
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
<b>36.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>37.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
39.	= Veränderung der Finanzmittel	38.466,06	-127.670	-140.220	-30.020	-7.920	-7.920
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	38.466,06	-127.670	-140.220	-30.020	-7.920	-7.920

\*\*\* Ende der Liste "Teilfinanzhaushalt" \*\*\*



Haupt-Produktbereich	6	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	6102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	610201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Leistung	61020101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
11.	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
14.	- bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-335,75	-400	-400	-400	-400	-400
	55370000 Bankgebühren	-335,75	-400	-400	-400	-400	-400
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-335,75</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)</b>	<b>-335,75</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-31,36	-550	-400	-100	-100	-100
	56170000 Zinsaufwendungen an private Unternehmen	-31,36	-550	-400	-100	-100	-100
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)</b>	<b>-31,36</b>	<b>-550</b>	<b>-400</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>
<b>23.</b>	<b>= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)</b>	<b>-367,11</b>	<b>-950</b>	<b>-800</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>
24.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>26.</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27.</b>	<b>= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)</b>	<b>-367,11</b>	<b>-950</b>	<b>-800</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>30.</b>	<b>= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)</b>	<b>-367,11</b>	<b>-950</b>	<b>-800</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>

\*\*\* Ende der Liste "Teilergebnishaushalt" \*\*\*

Haupt-Produktbereich	6	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	6102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	610201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Leistung	61020101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige Einzahlungen	17.614,92	0	0	0	0	0
	65400000 Sonstige Steuererstattungen	17.614,92	0	0	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.614,92</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
10.	- Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-31,36	-550	-400	-100	-100	-100
	76180000 Zinsauszahlungen an private Unternehmen	-31,36	-550	-400	-100	-100	-100
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-35.197,71	-400	-400	-400	-400	-400
	75370000 Bankgebühren	-335,75	-400	-400	-400	-400	-400
	75500000 Auszahlungen für Umsatzsteuerüberhang	-34.861,96	0	0	0	0	0
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-35.229,07</b>	<b>-950</b>	<b>-800</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-17.614,15</b>	<b>-950</b>	<b>-800</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0

Haupt-Produktbereich	6	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	6102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	610201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Leistung	61020101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-17.614,15	-950	-800	-500	-500	-500
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	90.000	110.000	0	0	0
	69140000 Einzahlungen aus Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	90.000	110.000	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	-3.200	0	-6.700	-6.700	-6.700
	79140000 Tilgung von Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	-3.200	0	-6.700	-6.700	-6.700
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	86.800	110.000	-6.700	-6.700	-6.700
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	86.800	110.000	-6.700	-6.700	-6.700
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-17.614,15	85.850	109.200	-7.200	-7.200	-7.200
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-17.614,15	85.850	109.200	-7.200	-7.200	-7.200

\*\*\* Ende der Liste "Teilfinanzhaushalt" \*\*\*

Pos.	Inhalt	Summe	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
			1	11	1103	110301	11030101
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	6	
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	102.513	102.513	102.513	102.513	102.513	102.513
3.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.180	9.180	9.180	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	2.800	2.800	2.800	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>115.093</b>	<b>115.093</b>	<b>115.093</b>	<b>103.113</b>	<b>103.113</b>	<b>103.113</b>
11.	- Personalaufwendungen	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.510	-39.510	-39.510	-410	-410	-410
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-552	-552	-552	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-70.905	-70.505	-70.505	-67.405	-67.405	-67.405
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-118.417</b>	<b>-118.017</b>	<b>-118.017</b>	<b>-75.265</b>	<b>-75.265</b>	<b>-75.265</b>
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)</b>	<b>-3.324</b>	<b>-2.924</b>	<b>-2.924</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>
20.	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-400	0	0	0	0	0
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)</b>	<b>-400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23.</b>	<b>= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)</b>	<b>-3.724</b>	<b>-2.924</b>	<b>-2.924</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>
24.	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>26.</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27.</b>	<b>= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)</b>	<b>-3.724</b>	<b>-2.924</b>	<b>-2.924</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
<b>30.</b>	<b>= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)</b>	<b>-3.724</b>	<b>-2.924</b>	<b>-2.924</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>

Pos.	Inhalt	Produktgruppe	Produkt	Leistung			
		1105	110501	11050113			
		Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Jagdschloss Karlsbrunn			
		EUR	EUR	EUR			
		1	2	3			
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
3.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0			
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.180	9.180	9.180			
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	2.800	2.800	2.800			
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0			
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0			
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.980</b>	<b>11.980</b>	<b>11.980</b>			
11.	- Personalaufwendungen	0	0	0			
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0			
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.100	-39.100	-39.100			
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-552	-552	-552			
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0			
16.	- Soziale Sicherung	0	0	0			
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.100	-3.100	-3.100			
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-42.752</b>	<b>-42.752</b>	<b>-42.752</b>			
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>			
20.	+ Finanzerträge	0	0	0			
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0			
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>23.</b>	<b>= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>			
24.	+ außerordentliche Erträge	0	0	0			
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0			
<b>26.</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>27.</b>	<b>= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>			
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0			
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0			
<b>30.</b>	<b>= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>	<b>-30.772</b>			

Pos.	Inhalt	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
		6	61	6102	610201	61020101
		Zentrale Finanzdienstleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
11.	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
14.	- bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-400	-400	-400	-400	-400
<b>18.</b>	<b>= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>
<b>19.</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>
20.	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-400	-400	-400	-400	-400
<b>22.</b>	<b>= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>	<b>-400</b>
<b>23.</b>	<b>= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>
24.	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
<b>26.</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27.</b>	<b>= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0
<b>30.</b>	<b>= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>

\*\*\* Ende der Liste "Produktübersicht - Teilergebnishaushalt" \*\*\*

Pos.	Inhalt	Summe	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
			1	11	1103	110301	11030101
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	6	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	102.513	102.513	102.513	102.513	102.513	102.513
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.180	9.180	9.180	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige Einzahlungen	2.800	2.800	2.800	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>115.093</b>	<b>115.093</b>	<b>115.093</b>	<b>103.113</b>	<b>103.113</b>	<b>103.113</b>
10.	- Personalauszahlungen	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
11.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.510	-39.510	-39.510	-410	-410	-410
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-400	0	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-70.905	-70.505	-70.505	-67.405	-67.405	-67.405
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-118.265</b>	<b>-117.465</b>	<b>-117.465</b>	<b>-75.265</b>	<b>-75.265</b>	<b>-75.265</b>
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-3.172</b>	<b>-2.372</b>	<b>-2.372</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>	<b>27.848</b>
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	130.000	130.000	130.000	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>130.000</b>	<b>130.000</b>	<b>130.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000	-200.000	-200.000	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-40.000	-40.000	-40.000	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-240.000</b>	<b>-240.000</b>	<b>-240.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Pos.	Inhalt	Summe	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
			1	11	1103	110301	11030101
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	6	
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-110.000	-110.000	-110.000	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-113.172	-112.372	-112.372	27.848	27.848	27.848
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	110.000	0	0	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0	0	0	0	0	0
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	110.000	0	0	0	0	0
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	110.000	0	0	0	0	0
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-3.172	-112.372	-112.372	27.848	27.848	27.848
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-3.172	-112.372	-112.372	27.848	27.848	27.848



Pos.	Inhalt	Produktgruppe	Produkt	Leistung			
		1105	110501	11050113			
		Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Jagdschloss Karlsbrunn			
		EUR	EUR	EUR			
		1	2	3			
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	9.180	9.180	9.180			
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
7.	+ sonstige Einzahlungen	2.800	2.800	2.800			
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.980</b>	<b>11.980</b>	<b>11.980</b>			
10.	- Personalauszahlungen	0	0	0			
11.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.100	-39.100	-39.100			
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0			
15.	- Soziale Sicherung	0	0	0			
16.	- sonstige Auszahlungen	-3.100	-3.100	-3.100			
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-42.200</b>	<b>-42.200</b>	<b>-42.200</b>			
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-30.220</b>	<b>-30.220</b>	<b>-30.220</b>			
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	130.000	130.000	130.000			
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0			
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0			
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0			
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0			
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>130.000</b>	<b>130.000</b>	<b>130.000</b>			
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000	-200.000	-200.000			
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-40.000	-40.000	-40.000			
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0			
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0			
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0			
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-240.000</b>	<b>-240.000</b>	<b>-240.000</b>			

Pos.	Inhalt	Produktgruppe	Produkt	Leistung			
		1105	110501	11050113			
		Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Jagdschloss Karlsbrunn			
		EUR	EUR	EUR			
		1	2	3			
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-110.000	-110.000	-110.000			
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-140.220	-140.220	-140.220			
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	0	0			
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0	0	0			
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0	0	0			
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0	0	0			
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0			
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0			
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-140.220	-140.220	-140.220			
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0			
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-140.220	-140.220	-140.220			

Pos.	Inhalt	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung	
		6	61	6102	610201	61020101	
		Zentrale Finanzdienstleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	
7.	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0	
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0	0	
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
10.	- Personalauszahlungen	0	0	0	0	0	
11.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-400	-400	-400	-400	-400	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	
15.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	
16.	- sonstige Auszahlungen	-400	-400	-400	-400	-400	
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	
<b>18.</b>	<b>= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	<b>-800</b>	
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

Pos.	Inhalt	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
		6	61	6102	610201	61020101
		Zentrale Finanzdienstleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-800	-800	-800	-800	-800
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0	0	0	0	0
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
39.	= Veränderung der Finanzmittel	109.200	109.200	109.200	109.200	109.200
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	109.200	109.200	109.200	109.200	109.200

\*\*\* Ende der Liste "Produktübersicht - Teilfinanzhaushalt" \*\*\*

**Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals  
des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt**

	<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (-)</b>	
04.04.2014	0,00		
31.12.2014	0,00	11.247,61	gemäß Ergebnisrechnung 2014
01.01.2015	0,00		
31.12.2015	11.247,61	11.250,17	gemäß Ergebnisrechnung 2015
01.01.2016	11.247,61		
31.12.2016	22.497,78	-7.890,73	gemäß Ergebnisrechnung 2016
01.01.2017	22.497,78		
31.12.2017	14.607,05	-14.607,05	gemäß Ergebnisrechnung 2017
01.01.2018	14.607,05		
31.12.2018	0,00	0,00	gemäß Ergebnisrechnung 2018
01.01.2019	0,00		
31.12.2019	0,00	0,00	gemäß Ergebnisrechnung 2019
01.01.2020	0,00		
31.12.2020	0,00	0,00	gemäß Ergebnisrechnung 2020
01.01.2021	0,00		
31.12.2021	0,00	-552,00	gemäß Haushaltsplan 2021
01.01.2022	0,00		
31.12.2022	-552,00	-2.352,00	gemäß Haushaltsplan 2022

Großrosseln, \_\_. \_\_. 2022

gez.

Jochum, Vorstandsvorsteher

## **GEMEINDE GROSSROSSELN, ORTSTEIL GROSSROSSELN**

### **2. Teiländerung Bebauungsplan „Bei Pastorshaus“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 21.02.2022 bis 25.03.2022 statt. Im Anschreiben vom 11.02.2022 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 22.04.2022

# 1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 21.03.2022  
AZ: 6101-0043#0001

„zu der 2. Teiländerung des o. g. Bebauungsplans im Ortsteil Großrosseln der Gemeinde Großrosseln nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

## Naturschutz

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Teil der baulichen Anlagen wurde bereits abgerissen. Vor einem eventuellen Rückbau noch bestehender Gebäude sind diese durch geeignetes Fachpersonal auf Fledermausquartiere und gebäudebrütende Vögel zu kontrollieren, um Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG zu vermeiden.

Aufgrund der Nähe Plangebietes zu den stillgelegten Bahngleisen ist mit dem Vorkommen von Mauereidechsen zu rechnen. Um auch hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist das Gebiet auf das Vorkommen von Mauereidechsen zu kontrollieren. Bei Vorhandensein sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die im Plan vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

## Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das betroffene Plan gebiet befindet sich zwar außerhalb eines geplanten bzw. festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des Trinkwassernotbrunnens nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) mit der LUA-Nr. 00566. Der Trinkwassernotbrunnen liegt ca. 1 m südwestlich zum Geltungsbereich.

Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m u. Geländeoberkante (GOK) für den Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes an. Erforderliche Auflagen können erst nach Vorlage der konkreten Bauanträge und Planunterlagen festgesetzt werden.“

## Stellungnahme der Gemeinde

## Naturschutz

Die natur- und artenschutzrechtlichen Anmerkungen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden zur Kenntnis genommen. Aus Vorsorgegründen wurde bereits die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen. Diese sehen unter anderem die Durchführung eines qualifizierten Gebäudechecks vor Beginn der Rückbaumaßnahmen sowie das regelmäßige Absuchen des Baufeldes und Verbringen vorhandener Individuen der Mauereidechse durch eine sachkundige Person vor.

Auch auf die Rodungsfristen wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen.

## Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches eines Trinkwassernotbrunnens liegt. Eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgende nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

	<p>„NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet befindet sich zwar außerhalb eines geplanten bzw. festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des Trinkwassernotbrunnens nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) mit der LUA-Nr. 00566. Der Trinkwassernotbrunnen liegt ca. 1 m südwestlich zum Geltungsbereich. Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m u. Geländeoberkante (GOK) für den Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes an. Erforderliche Auflagen können ggf. nach Vorlage der konkreten Bauanträge und Planunterlagen festgesetzt werden.“</li> </ul>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1</b>  <b>REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,</b>  <b>BAULEITPLANUNG</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.04.2022</u></p> <p>„mit o.a. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie entsprechenden Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung geschaffen werden. Landesplanerische Zielsetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Im Zuge der Wohnsiedlungstätigkeit ist gemäß des LEP, Teilabschnitt "Siedlung", ein entsprechender Nachweis seitens der Gemeinde gegenüber der Landesplanung zu führen. Eine aktuelle Baulückenbilanzierung ist der Begründung nicht zu entnehmen. Es wird daher um entsprechende Vorlage gebeten.</p> <p>Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Nebenanlagen ist gemäß § 19 BauNVO grundsätzlich bis zu 50 von Hundert, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 möglich. Weitere Überschreitungen können in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die Überschreitung der GRZ in der Begründung auf Seite 14 von bis zu 1,0 wird von hier jedoch nicht als geringfügig erachtet. Außerdem gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des § 17 BauNVO für Mischgebiete, die eine GRZ von 0,6 vorsehen. Um entsprechende Korrektur der Begründung wird gebeten.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung be-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Gemeinde Großrosseln hat parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren ein Wohnbauflächenkonzept für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine aktuelle Wohneinheitenbilanzierung einschließlich der nach LEP, Teilabschnitt „Siedlung“, anzurechnenden Baulücken erstellt. Das Wohnbauflächenkonzept wird der Landesplanung vorgelegt und begründet den derzeitigen Bedarf nach neuem Wohnraum insbesondere im Hauptort Großrosseln.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ trägt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt wird, der städtebaulichen Situation vor Ort Rechnung. Die unmittelbare Umgebung weist ebenfalls einen hohen Versiegelungsgrad auf (u. a. Kerngebiet nordwestlich, Roseltalhalle südwestlich). Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, auf einer innerörtlichen Fläche im Sinne der Innenentwicklung nachzuverdichten, weshalb eine Erhöhung der GRZ zwangsläufig notwendig wird. Darüber hinaus legt die Gemeinde Wert darauf, dass alle Stellplätze innerhalb des Plangebietes organisiert werden. Gleichzeitig soll Mischnutzung mit dem entsprechend erhöhtem Stellplatzbedarf realisiert werden. Folglich ist die Errichtung einer Tiefgarage im Planbereich erforderlich. Da auch die Tiefgaragenfläche auf die zu-</p>



<p>schlossenen Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	<p>grunde liegende GRZ anzurechnen ist, ist eine Überschreitung im vorgesehenen Rahmen notwendig.</p> <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO würde unter diesen Gesichtspunkten folglich zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen. Um dem erhöhten Versiegelungsgrad im Plangebiet entgegenzuwirken hat die Gemeinde die extensive Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2022</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b></p>	

<p>Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.02.2022</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)</li> <li>· Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)</li> <li>· Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)</li> <li>· Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)</li> <li>· Villeroy &amp; Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)</li> </ul> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST</b> Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 25.03.2022</u></p> <p>„Rechts der Bahn angrenzend der Bahnlinie Fürstenhausen - Warndt (Strecken Nr. 3236) km 7,523 - 7,590</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum O.g. Vorhaben. Gegen die o.g. Teiländerung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Bei Beachtung und Einhaltung der von der Deutschen Bahn AG in ihrer Stellungnahme mitgeteilten Bedingungen bzw. Auflagen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegenüber der Planung.</p> <p>Die an das Plangebiet angrenzende Bahnstrecke ist derzeit stillgelegt, wird jedoch hinsichtlich einer Reaktivierung zur Saarbahn-Nutzung betrachtet.</p> <p>Die Hinweise der Deutsche Bahn AG werden</p>

grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vorab folgende Bedingungen bei der weiteren Planung zu beachten:

Die Strecke ist derzeit stillgelegt.

Die Strecke Saarbrücken - Fürstenhausen - Großrosseln wird gemäß Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV hinsichtlich einer Reaktivierung und Ausbau zur Saarbahn-Nutzung betrachtet. Die Baumaßnahmen dürfen einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecke nicht entgegenstehen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die örtliche Entwässerungssituation darf nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Die Entwässerung des Bahnkörpers darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.

Die Abstandsflächen dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken. Innerhalb der Abstandsfläche sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig. Ein Baulasteintrag auf Bahngelände wird jedoch in diesem Fall nicht übernommen.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Es befinden sich keine uns bekannten bahneigenen Kabel und Leitungen in dem von Ihnen angegebenen Bereich.

Wir weisen darauf hin, dass zugunsten der DB Netz AG ein dingliches Recht in Form eines Wasserabführungsrechtes auf dem Flurstückskennzeichen 105050 00400133/00012 00 liegt.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

In unmittelbarer Nähe unserer ggf. zu einem späteren Zeitpunkt elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen

aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „An das Plangebiet grenzt die Bahnlinie Fürstenhausen – Warndt (Strecken Nr. 3236). Die Strecke ist derzeit stillgelegt. Die Strecke Saarbrücken – Fürstenhausen – Großrosseln wird gemäß Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV hinsichtlich einer Reaktivierung und eines Ausbaus zur Saarbahn-Nutzung betrachtet. Die Baumaßnahmen dürfen einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecke nicht entgegenstehen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die örtliche Entwässerungssituation darf nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.
- Die Abstandsflächen dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken. Innerhalb der Abstandsflächen sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig. Ein Baulasteintrag auf Bahngelände wird in diesem Fall jedoch nicht übernommen. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Es befinden sich keine der Bahn bekannten bahneigenen Kabel und Leitungen in dem angegebenen Bereich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zugunsten der DB Netz AG ein dingliches Recht in Form eines Wasserabführungsrechtes auf dem Flurstückskennzeichen 105050 00400133/00012 00 liegt.
- Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Ei-

auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG

Herr Roland Reiter Mobil: 016097462236  
Mail: Roland.T.Reiter@deutschebahn.com  
einzureichen.

Das Grundstück ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Ein widerrechtliches Betreten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Im Falle einer Grenzbebauung ist zu beachten, dass auch später bei der Durchführung von Arbeiten (z.B. Instandhaltung) auf der Gleisseite ggf. Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

"Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskon-

senbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

- Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden. Bei der Bauausführung unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen.

- Das Grundstück ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf dem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Ein widerrechtliches Betreten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch

trolle" zu beachten und über folgende Bestelldresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136  
76133 Karlsruhe  
Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509  
zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Wir bitten um Übernahme der vorgenannten Hinweise und Bedingungen in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.“

geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Im Falle einer Grenzbebauung ist zu beachten, dass auch später bei der Durchführung von Arbeiten (z. B. Instandhaltung) auf der Gleisseite ggf. Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelldresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe.
- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Sig-

	<p>nalbildern nicht vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutsche Bahn AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.“</li> </ul>
<p><b>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 11.02.2022</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Hinweise der Telekom sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und werden daher vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Deutschen Telekom Technik GmbH – Zentrale Planauskunft Südwest (Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstr., <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a>) einzuholen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“</li> </ul>

<p>0800 3301903 in Verbindung.“</p>	
<p><b>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT</b> Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 02.03.2022</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes der Gemeinde Grossrosseln, ortsteil Grossrosseln "Bei Pastorhaus" Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b> Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2022</u></p> <p>„gegen die 2. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BEI PASTORSHAUS“ der Gemeinde Großrosseln bestehen keine Bedenken, da Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind und sich die Fläche mehr als 4 Km entfernt von BAB 620 befindet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 14.02.2022</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 11.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>



<p>Das Plangebiet liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke 3236 Fürstenhausen - Warndt (ca. in Höhe von Bahn-km 7,540 bis ca. Bahn-km 7,580). Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme über Betriebsanlagen einer Eisenbahn verfügt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).“</p>	
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.02.2022</u> <u>Vorgangsnummer: V:189325</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Be-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS bzw. grenzen direkt an das Plangebiet. Die im Rahmen der Stellungnahme erbrachten Hinweise des EVS werden folglich aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Im Plangebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforder-</li> </ul>

<p>reich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>derliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“</p>
<p><b>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2022</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes soll der innerörtliche Bereich neu geordnet werden. Insbesondere soll eine Nachverdichtung durch die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie eine entsprechende Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung erreicht werden. Diese Planungsabsicht begrüßen wir grundsätzlich. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESDENKMALAMT</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2022</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) sowie auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wurde aus Vorsorgegründen bereits in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM</b> <b>LPP 125-</b> <b>KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2022</u></p> <p>„leider liegen uns für den o.g. Planungsbereich keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren.</p> <p>Somit ist es uns nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.</p> <p>Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so rechtzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst liegen keine Luftbilder oder sonstigen Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren.</p> <p>Da das Vorliegen von Kampfmitteln im Plangebiet infolgedessen nicht ausgeschlossen werden kann, wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstigen Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung dokumentieren.“</li> </ul>

<p>Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahmen zu machen. Sollten Kampfmittel innerhalb des Geltungsbereiches gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“</p>
<p><b>21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2022</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgetragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>22 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b> Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>23 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT OBB24</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT B 4 ZMZ</b> Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

**26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 17.02.2022

„im Geltungsbereich der o. g. 2. Teiländerung des Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR  
REFERAT E/1**

Postfach 10 24 63  
66024 Saarbrücken

Schreiben vom 21.03.2022

„aus Gründen der Fristwahrung erhalten Sie die nachstehende Stellungnahme bereits vorab via E-Mail.

Zu der o.a. Bauleitplanung äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt:

Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik

Bei der Nachverdichtung sind die Mindestabstände zu den Bahngleisen der Rosseltalbahn einzuhalten. Die Rosseltalbahn wird aktuell im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung von Schienenstrecken im Saarland untersucht. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023 vorliegen.

Oberste Straßenbaubehörde

Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde für die an den Planungsbereich angrenzende Landstraße I. Ordnung L 164 "Emmersweilerstraße" im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.

PBefG-Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung

Der vorgelegte B-Plan befindet sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestelle Rosseltalhalle, Großrosseln, Linie 167. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegen über dem Referat D/6 des Ministeriums für

Stellungnahme der Gemeinde

Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik

Die Mindestabstände zu den Bahngleisen der Rosseltalbahn werden eingehalten. Die Hinweise bezüglich einer möglichen Reaktivierung der Bahnstrecke wurden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Hinweisen der Deutsche Bahn AG ergänzt.

Oberste Straßenbaubehörde

Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde im Rahmen der Offenlage beteiligt, hat sich allerdings zur vorliegenden Planung nicht geäußert. Folglich ist davon auszugehen, dass deren Belange durch die Planung nicht betroffen bzw. beeinträchtigt sind.

PBefG-Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung

Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen sind nach aktuellem Stand im Zuge der Planung nicht vorgesehen. Die eingegangenen Anmerkungen der PBefG-Genehmigungsbehörde werden dennoch aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr anzeigen- bzw. genehmigungspflichtig. Daher bitten wir darum den Konzessionsnehmer der o.g. Linien im Verfahren zu beteiligen.

Falls im Zuge der von Ihnen gemäß § 4 BauGB vorgelegten Maßnahme Gegenstände oder Einrichtungen betroffen sind, die seitens der Bewilligungsbehörde (Referat D/6 PBefG-Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung) gefördert wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass die Veräußerung, die Verpachtung, die Vermietung, der Rückbau, der Umbau oder die sonstige Zweckentfremdung der geförderten Gegenstände und Einrichtungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde bedürfen. Bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

Das Förderreferat D/6 macht im Rahmen der Stellungnahme auf die Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes im Bereich Mobilität aufmerksam (vgl. u.a. Links):

[https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/verkehr/mobilitaetsfoerderung/nmob/nmob\\_node.html](https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/verkehr/mobilitaetsfoerderung/nmob/nmob_node.html)

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

#### Grundsatzfragen der Energiepolitik

Aus hiesiger Sicht ist im Rahmen der Bauleitplanung und insbesondere bei der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durchzuführen. Bei der Errichtung neuer Wohnbauflächen sollte gerade die Nutzung von erneuerbaren Energien und insbesondere die Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen berücksichtigt werden. Die im Rahmen der Bauleitplanung zugelassenen Möglichkeiten zur Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Im Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen darüber hinaus auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Da es sich bei der vorhandenen Fläche um ein Mischgebiet handelt, kann diese auch gewerblich genutzt werden. Aus diesem Grund werden entsprechende Vorkehrungen für die Nutzung empfohlen.

#### Klimaschutzkoordination der Landesregierung

Aufgrund der vorgesehenen sehr hohen zulässigen Grundflächenzahl (von bis zu 1,0) wird zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Förderung der Biodiversität angeregt, auch die Aufnahme der Fassadenbegrünung in den Festsetzungen zu prüfen. Weiter wird aus Sicht

#### Grundsatzfragen der Energiepolitik

Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen ist aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift bereits durch den, dem Ministerium zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan möglich.

Die Errichtung von Ladeinfrastrukturen für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist als Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Der, dem Ministerium zur Stellungnahme vorliegende, Bebauungsplan sieht als textliche Festsetzung explizit auch die Gültigkeit der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO vor. Auf eine konkrete räumliche Ausweisung hierfür vorgesehener Flächen wird aus städtebaulichen Gründen verzichtet.

#### Klimaschutzkoordination der Landesregierung

Zur Verbesserung der Mikroklimas und zur Förderung der Biodiversität werden die Örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan zugunsten einer möglichen Fassadenbegrünung ergänzt.

des Klimaschutzes und der Klimaanpassung empfohlen, Vorgaben in Hinblick auf eine insektenfreundliche und energieeffiziente Außenbeleuchtung (Lichtlenkung, Abschirmung, Farbspektrum) mit aufzunehmen.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.“

Der Hinweis zur insektenfreundlichen und energieeffizienten Außenbeleuchtung wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestelle „Rosseltalhalle, Großrosseln, Linie 167“. Sollten Änderungen (ggf. auch nur kurzfristig) an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegenüber dem Referat D/6 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Falls im Zuge der Maßnahmen Gegenstände oder Einrichtungen betroffen sind, die seitens der Bewilligungsbehörde (Referat D/6 PBefG-Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung) gefördert wurden, wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerung, die Verpachtung, die Vermietung, der Rückbau, der Umbau oder die sonstige Zweckentfremdung der geförderten Gegenstände und Einrichtungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde bedürfen. Bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.“

Weiterhin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln, wie dargelegt, die örtlichen Bauvorschriften wie folgt zu ergänzen:

**„Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)**

- Die Begrünung von Fassaden zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas ist zulässig.“

Ferner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung empfiehlt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine insektenfreundliche und energieeffiziente Außenbeleuchtung (Lichtlenkung, Abschirmung, Farbspektrum).“



Zudem beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln, wie dargelegt, entsprechend der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „An das Plangebiet grenzt die Bahnlinie Fürstenhausen – Warndt (Strecken Nr. 3236). Die Strecke ist derzeit stillgelegt. Die Strecke Saarbrücken – Fürstenhausen – Großrosseln wird gemäß Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV hinsichtlich einer Reaktivierung und eines Ausbaus zur Saarbahn-Nutzung betrachtet. Die Baumaßnahmen dürfen einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecke nicht entgegenstehen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die örtliche Entwässerungssituation darf nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.
- Die Abstandsflächen dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken. Innerhalb der Abstandsflächen sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig. Ein Baulasteintrag auf Bahngelände wird in diesem Fall jedoch nicht übernommen. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Es befinden sich keine der Bahn bekannten bahneigenen Kabel und Leitungen in dem angegebenen Bereich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zugunsten der DB Netz AG ein dingliches Recht in Form eines Wasserabführungsrechtes auf dem Flurstückskennzeichen 105050 00400133/00012 00 liegt.
- Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissio-

nen sind erforderlichenfalls von den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

- Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden. Bei der Bauausführung unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen.
- Das Grundstück ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf dem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Ein widerrechtliches Betreten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Im Falle einer Grenzbebauung ist zu

beachten, dass auch später bei der Durchführung von Arbeiten (z. B. Instandhaltung) auf der Gleisseite ggf. Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelldresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe.
- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der

	<p>Deutsche Bahn AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.“</p>
<p><b>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b>  Am Bergwerk Reden 10  66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2022</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich der oben genannte Bebauungsplan im Bereich von Einwirkungen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 30 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</p> <p>Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Bei Pastorshaus" in der Gemeinde Großrosseln.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich von Einwirkungen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der Hinweis des Oberbergamtes des Saarlandes wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Einwirkungen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 30 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.“</li> </ul>
<p><b>29 PFALZWERKE NETZ AG  REGIONALNETZ (RN) EXTERNE  PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b>  Kurfürstenstraße 29  67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 11.02.2022</u></p> <p>„Die Gemeinde Grossrosseln, Ortsteil Grossrosseln, befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes.</p> <p>Es befinden sich dort keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und es bestehen keine Planungen unsererseits.</p> <p>Insofern besteht hier kein Erfordernis einer fachtechnischen Stellungnahme.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH</b>  Provinzialstraße 1  66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.02.2022</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich Versorgungsleitungen der STEAG New Energies GmbH; siehe Anlagen.</p> <p>Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich Anlagen der STEAG New Energies GmbH. Eine frühzeitige Planauskunft hierzu ist am 13.12.2021 im Zuge der Erstellung der Planunterlagen eingegangen. Daraufhin wurde ein 6,0 m breiter Schutzstreifen als „Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; Hier: Schutzstreifen der oberirdischen Fernwärmeleitung“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB aus Vorsorgegründen bereits in den, der STEAG New Energies GmbH zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 25.03.2022</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.02.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>nicht geplant.“</p>	
<p><b>35 VSE VERTEILNETZ GMBH</b>  Heinrich-Böcking-Str. 10-14  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.03.2022</u></p> <p>„gegen die geplante 2. Teiländerung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 VSE NET GMBH</b>  Nell-Breuning-Allee 6  66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</b>  Bismarckstr. 133  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b>  Postfach 10 30 55  66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>39 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b>  Schloßplatz 3-5  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.03.2022</u></p> <p>„per Mail vom 11.02.2022 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Regionalverbandes Saarbrücken stellt für dessen Geltungsbereich "Wohnbaufläche" dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Ziele des Landschaftsplanes stehen nicht entgegen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“</p>	
<p><b>40 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</b> Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 WASSERZWECKVERBAND WARNDT</b> Am Bürgermeisteramt 1 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 15.02.2022</u></p> <p>„gegen die Änderung des Bebauungsplans, GEMEINDE GROSSROSSELN; 2. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BEI PASTORSHAUS“, bestehen aus Sicht des WasserZweckVerband Warndt keine Einwände. Versorgungsleitungen sind vorhanden und auch die Entnahme von Löschwasser, sogar mit erhöhtem Bedarf, ist gegeben.</p> <p>Ich gebe lediglich zu bedenken, dass sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Bebauungsfläche eine Notbohrung nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) befindet. Zwar gibt es keine Schutzzone die zu berücksichtigen ist, jedoch halte ich eine Beeinträchtigung der Wasserqualität je nach Art der Baumaßnahmen für möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Aus Sicht des Wasserzweckverbandes Warndt bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Versorgungsleitungen sind vorhanden, die Entnahme von Löschwasser ist gegeben.</p> <p>Der Hinweis auf die vorhandene Notbohrung in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, folgende nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet befindet sich zwar außerhalb eines geplanten bzw. festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, jedoch inner-</li> </ul>

		halb des Geltungsbereiches des Trinkwassernotbrunnens nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) mit der LUA-Nr. 00566. Der Trinkwassernotbrunnen liegt ca. 1 m südwestlich zum Geltungsbereich. Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m u. Geländeoberkante (GOK) für den Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes an. Erforderliche Auflagen können ggf. nach Vorlage der konkreten Bauanträge und Planunterlagen festgesetzt werden.“
<p><b>42 EV. KIRCHENGEMEINDE VÖLKLINGEN WARNDT</b>  Völklinger Straße 90  66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 PFARREI HEILIG KREUZ IM WARNDT</b>  Kirchstraße 3  66352 Großrosseln</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN HERRN OBERBÜRGERMEISTER</b>  Rathausplatz 1  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FRAU OBERBÜRGERMEISTERIN</b>  Rathausplatz 1  66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2022</u></p> <p>„gegen die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ der Gemeinde Großrosseln bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>46 VILLE PETITE ROSELLE</b>  18, rue d'Eglise  57540 PETITE ROSELLE - FRANCE</p>		



<p><u>Schreiben vom 11.03.2022</u></p> <p>„Suite à votre courrier du 11 février écoulé relatif à la modification de votre plan d'occupation des sols pour le projet de construction cité en objet, je vous remercie de nous avoir consultés afin de solliciter notre avis concernant cette réalisation. Par la présente, nous vous faisons savoir que nous n'avons aucune remarque particulière à formuler.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 MAIRIE DE FORBACH</b> Avenue St. Rémi 57608 FORBACH - FRANCE</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 MAIRIE DE ROSBRUCK</b> 4, Rue de la Mairie 57800 ROSBRUCK - FRANCE</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 MAIRIE DE STIRING-WENDEL</b> 1, Place de Wendel 57350 STIRING-WENDEL - FRANCE</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>B1 BÜRGER 1</b></p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2022</u></p> <p>„Hiermit lege ich Form und fristgerecht Widerspruch, gegen die Teiländerung obigen Bebauungsplans, ein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Der Einwander hat in seiner Stellungnahme keine neuen Abwägungsbelange vorgebracht. Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan an dem dafür vorgesehenen Standort zu realisieren.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>B2 NABU SAARLAND</b></p> <p><u>Schreiben vom 24.03.2022</u></p>	

„durch einen Hinweis aus der Anwohnerschaft sind wir auf die offengelegten Planungsunterlagen zu o. g. Verfahren aufmerksam geworden. Der NABU nimmt als staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im gesamten Saarland jährlich zu etwa 200 Planungsverfahren Stellung.

Im vorliegenden Fall bitten wir zu beachten, dass sich ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), einer streng geschützten FFH-Anhang-IV-Art, nicht alleine auf den Bahnkörper beschränkt. Es kann als sicher gelten, dass die Mauereidechse je nach Biotopausstattung des jeweiligen Grundstücks mehr oder weniger auch die anliegenden Grundstücke bzw. Gärten in der Emmersweilerstraße besiedelt. In der Begründung klingt dies auch schon an. Uns liegen zudem Hinweise vor, dass im Zuge der bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen möglicherweise keine oder zumindest unzureichende Vorkehrungen zum Schutz der Mauereidechse getroffen wurden. Eine Besiedlung der betroffenen Grundstücke war nach uns vorliegenden Informationen schon vor dem Abriss gegeben. Insofern sind die nun in den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung vorgesehenen Maßnahmen für die Art zunächst einmal grundsätzlich zu begrüßen und zweifellos sinnvoll.

Wie unsere konkreten Erfahrungen allerdings schon oft gezeigt haben, mangelt es nicht selten an der Umsetzung. Es muss also sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine ökologische Baubegleitung einbezogen wird, die zum einen klärt, was an planungsrelevanten Arten auf der Fläche vorkommt (einschließlich Gebäudebrütern, Fledermäusen und etwaiger Amphibien in der wassergefüllten Baugrube), welche die konkret erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Abläufe benennt und die Arbeiten auch fachlich regelmäßig begleitet.

Zugleich ist nicht nur der Bahnkörper mittels eines Reptilienschutzzauns gegen ein Eindringen der Art in das Baufeld abzugrenzen, sondern möglicherweise auch von der Mauereidechse besiedelte Nachbargrundstücke. Insofern ist es wahrscheinlich sinnvoller, das Baufeld selbst komplett abzuzäunen. Wichtig ist auch eine bereits vorgesehene Verbringung der im Baufeld befindlichen Tiere in die Schutzregion außerhalb des Zauns.

Die Tatsache, dass spätestens Anfang März ein Reptilienschutzzaun zu stellen gewesen wäre, werten wir als Indiz, dass hier möglicherweise (noch) nicht mit der notwendigen Konsequenz

## Stellungnahme der Gemeinde

Die durch den NABU Saarland im Zuge der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mögliche Verbreitung der Mauereidechse entlang der Bahnlinie sowie im Umfeld des Plangebietes wurde bereits im Vorfeld im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Untersuchung festgestellt.

Aus diesem Grund sowie zur Vorsorge wurden in den, dem NABU Saarland zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan bereits entsprechende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie weitere Hinweise aufgenommen.

Die Sicherstellung der Durchführung der artenschutzrechtlich relevanten Festsetzungen betrifft die spätere Bauausführung.

Die Festsetzung zur Vermeidung des Eindringens von Tieren durch geeignete Schutzeinrichtungen wird gemäß den Hinweisen des NABU Saarland modifiziert. Gleiches gilt für die entsprechenden Ausführungen in der Begründung.

Der Hinweis bezüglich habitatfördernder Maßnahmen wird als Hinweis gestrichen und stattdessen als Teil der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wie folgt zu modifizieren:

### **„8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

- Zum Schutz der Mauereidechse ist für die Dauer der Bauarbeiten mit schwerem Gerät durch geeignete Schutzeinrichtungen (Reptilienschutzzaun) ein Eindringen von Tieren aus dem Bahndamm sowie den möglicherweise besiedelten Nachbargrundstücken in das Baufeld zu vermeiden.“

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln die dazu gehörigen textlichen Ausführungen in der Begrün-

gehandelt wird, es sei denn, etwaige Baumaßnahmen sind erst für das kommende Jahr geplant. Für die Sicherstellung der Durchführung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen ist zudem die Gemeinde Großrosseln als Planungsträgerin verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist eine frühzeitige Aufklärung der Bauherren seitens der Gemeinde immer hilfreich.

Zugleich sollten die in der Begründung (S. 11) angeführten habitatfördernden Maßnahmen für die Mauereidechse am Fuß der Bahnböschung unbedingt von den Hinweisen in die Festsetzungen überführt werden, damit sie ebenfalls rechtlich verpflichtend werden.

Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert.“

dung (Seite 10, Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen) entsprechend anzupassen.

Ferner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln, wie dargelegt, den Hinweis zur Mauereidechse, dem Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und habitatfördernden Maßnahmen wie folgt als weitere Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu übernehmen:

**„8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

- Da konkrete Informationen zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Mauereidechse und zur ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen und daher ein Eintreten des Verbotstatbestandes n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist der mögliche Verlust durch habitatfördernde Maßnahmen am Fuß der Bahnböschung auszugleichen. Hierbei sollten insbesondere Eiablagemöglichkeiten in Form von Sandsubstraten geschaffen werden, weil dies im Schotterkörper vermutlich eine Mangelrequisite darstellt und von der Planung noch am ehesten Fortpflanzungsstätten (in den Erdablagerungen) betroffen sind.“

# Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Großrosseln,  
Ortsteil Großrosseln

22.04.2022, Sitzung



KERN  
PLAN

# Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung

## Im Auftrag:



Gemeinde Großrosseln  
Klosterplatz 2 - 3  
66352 Großrosseln

## IMPRESSUM

Stand: 22.04.2022, Satzung

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Christopher Jung, M. Sc. Umweltplanung und Recht

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen der Satzung, Abwägung	17

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Im gleichnamigen Hauptort der Gemeinde Großrosseln soll in der Emmersweiler Straße, zwischen Rewe-Markt und Bahnunterführung, eine bereits bebaute Fläche im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich umstrukturiert werden. Hierbei gilt es insbesondere die Möglichkeit zur Nachverdichtung durch gemischt genutzte Bebauung in integrierter Lage, ähnlich der Umgebung, zu schaffen.

Für das Plangebiet wurde bereits 1990 ein Bebauungsplan („Bei Pastorshaus“) aufgestellt, der für die Fläche ein Mischgebiet festsetzt. Zudem wurde 2005 nordwestlich des Geltungsbereiches durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Kerngebiet ausgewiesen.

Allerdings spiegeln die derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr die Planungsabsichten der Gemeinde und tatsächlichen Rahmenbedingungen vor Ort wider. Sie entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an zentrale Siedlungsbereiche und dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“.

Eine städtebauliche Nachverdichtung ist nach den aktuellen planungsrechtlichen Grundlagen nicht möglich, da die im geltenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen dem teilweise entgegenstehen. Es bedarf folglich der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“.

Ziel der Teiländerung ist insbesondere die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie eine entsprechende Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden, soweit sie einer städtebaulichen Nachverdichtung nicht entgegenstehen, weitestgehend übernommen und an die aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup>.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung, Entwicklung einer Teilfläche im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 01. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m<sup>2</sup> weg.

Dies trifft für die vorliegende Teiländerung zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit der vorliegenden 2. Teiländerung nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für die vorliegende 2. Teiländerung zu.

Der an § 50 BImSchG anknüpfende Ausschlussgrund in § 13a BauGB betrifft die von Störfallbereichen ausgehenden möglichen Auswirkungen bei einem schweren Unfall. Dieser ist hier nicht gegeben.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die übrigen Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach §

10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

## Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Großrosseln in der Emmersweilerstraße. Das Plangebiet ist aktuell bereits bebaut. In der näheren Umgebung befinden sich unter anderem die Rosseltalhalle, die katholische Kirche St. Wendalinus, das Rathaus der Gemeinde sowie diverse Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Begleitgrün der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke,
- im Osten durch die Verkehrsfläche der Straße „Am Mühlenbach“,
- im Süden durch die Verkehrsfläche der Emmersweilerstraße,
- im Westen durch die Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 130/8.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist entlang der Emmersweilerstraße aktuell bereits bebaut. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen befinden sich entsprechende Frei- bzw. Gartenflächen. Die Gebäude (Hausnummer 14 und 18) wurden in der Vergangenheit bereits abgerissen

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus. Neben Einrichtungen bzw. Flächen für den Gemeinbedarf (Rosseltalhalle, Rathaus, Kirche), großflächigen Einzelhandelsangeboten (Rewe, Aldi) und Wohnbauflächen im Süden überwiegen die, für ein Kerngebiet, typischen Nutzungen. Entlang der Hauptverkehrsstraße haben sich zahlreiche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Auch in der Umgebung wird die „2. Reihe“ bereits intensiv baulich genutzt. Nördlich des Plangebietes verläuft eine mittlerweile stillgelegte Bahnstrecke.



Katastralausschnitt; ohne Maßstab; Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich in Privateigentum.

## Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist weitestgehend eben und weist folglich keine besonderen topografischen Voraussetzungen vor. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes auswirken wird.

## Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Emmersweilerstraße sichergestellt.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über nördlich verlaufende Ludweilerstraße bzw. die Warndtstraße (L 163). In etwa 7 km Entfernung befinden sich Anschlussstellen zur Bundesautobahn A 620.

Unmittelbar am Plangebiet befindet sich eine Bushaltestelle („Rosseltalhalle“), die



Blick auf das Plangebiet und die bestehende Bebauung aus westlicher Richtung



unter anderem von der Buslinie 167 regelmäßig frequentiert wird.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es keiner weiteren Erschließungsmaßnahmen.

## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der unmittelbaren Umgebung bereits grundsätzlich vorhanden (Wasser, Elektrizität etc.).

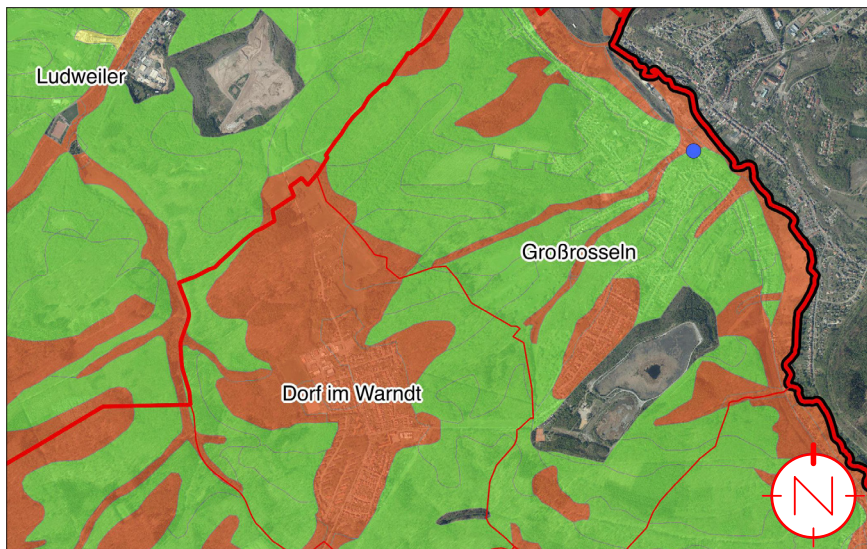
Die Entwässerung des Plangebietes kann über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen, da das Grundstück bereits vor dem Jahr 1999 erstmals bebaut und an die Kanalisation angeschlossen war. § 49a SWG zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist somit nicht anzuwenden.

Zur Brauchwassernutzung ist darüber hinaus auch die Errichtung von Wasserspeichern (z. B. Zisternen) zulässig.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung bedingt bis geeignet. (Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand der Abfrage: 10.12.2021).

Insbesondere aufgrund des nahegelegenen Bahnkörpers wird jedoch von einer Versickerung abgesehen.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; blau = Plangebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 10.12.2021

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche. Es handelt sich somit um die Anpassung bestehenden Planungsrechts.

Folgende Argumente sprechen für die Teiländerung:

- es handelt sich um eine bislang untergenutzte Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles,
- eine verdichtete Bauweise rundet das durch Rosseltalhalle, Rewe-Markt, Einrichtungshaus und Sparkassengebäude

dominierte Erscheinungsbild im Ortskern sinnvoll ab,

- spätere Vorhaben stellen als Innenentwicklungsmaßnahme eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung des Bestandes dar,
- die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen kann somit vermieden bzw. reduziert werden,
- die Umgebungsnutzung des Plangebietes entspricht der vorgesehenen Mischgebietsnutzung bzw. ist sogar kerngebietstypisch,
- das Grundstück ist bereits verkehrlich gut angeschlossen und erschlossen.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung bleibt aus den dargelegten Gründen außen vor.



Blick auf das Plangebiet und die bestehende Bebauung aus südlicher Richtung

Kriterium	
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
Zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Großrosseln; Kernzone des Verdichtungsraumes, nicht achsengebunden
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Hochwasserschutz östlich (ca. 200 m)</li> <li>• Vorranggebiet Naturschutz südöstlich (ca. 650 m)</li> <li>• Keine Restriktionen für das Vorhaben; Auswirkungen sind nicht zu erwarten</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen)</li> <li>• (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt</li> <li>• (Z 26) Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen: erfüllt</li> <li>• (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> <li>• Entsprechen dem Planvorhaben; keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen, insbesondere keine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes vorgegeben</li> <li>• Innerhalb des ausgewiesenen Bereichs „Freiraumaufwertung im Bereich der Bergbauachse“</li> <li>• „Offenhaltung wichtiger Kaltluftabflussbahnen“ und „Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug“ östlich der Fläche</li> <li>• Zudem „Auen als Leitlinien der Naherholung sichern“ nordöstlich entlang der Rossel sowie „Freiraumaufwertung von Auen“ und „Festlegung von Grünzügen“</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen.
Regionalpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Regionalpark Saar, allerdings nicht innerhalb eines Projektraumes</li> <li>• Rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschwemmungsgebiet ca. 200 m östlich</li> <li>• Naturschutzgebiet ca. 650 m südöstlich</li> <li>• ABSP-Fläche von bundesweiter Bedeutung ca. 200 m östlich</li> <li>• Auswirkungen sind nicht zu erwarten</li> </ul>
Naturdenkmäler, in der Denkmalliste nach § 6 SDSchG verzeichnete Denkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen

Kriterium	
Informelle Fachplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten bestehen keine aktuellen Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches</li> <li>• Die Einträge des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand September 2020) belegen ca. 200 m westlich der Planungsfläche einen älteren Fundort der Zwergfledermaus (HARBUSCH, 2000) und im ca. 250 m entfernt gelegenen Bahnhofsgelände einen Nachweis der Mauereidechse (WEICHERDING, 2001)</li> <li>• Keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb eines 1 km-Radius um die Fläche dokumentieren ein Vorkommen der Kreuzkröte, des Neuntöters, der Nachtigall, des Schwarzkehlchens sowie der psammophilen blauflügeligen Sand- und Ödland-schrecke sowie der westlichen Beißschrecke</li> <li>• Keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen (nächstgelegene Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches)</li> </ul>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
<b>Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)</b>	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p><u>Biotop- / Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der lediglich ca. 0,17 ha große Geltungsbereich umfasst 4 (ehemals) bebaute Grundstücke zwischen der Emmersweilerstraße und der auf der Rückseite vorbeiführenden stillgelegten Rosseltalbahn</li> <li>• Aktuell befinden sich lediglich noch auf zwei Parzellen Wohngebäude; die mittlere Doppelhaushälfte und das Gebäude auf dem äußeren südlichen Grundstück, neben der Durchfahrt zur Straße „Am Mühlenbach“ wurden bereits zurückgebaut</li> <li>• Im Bereich der rückgebauten Doppelhaushälfte hat sich die Baugrube mit Wasser gefüllt, das offenbar dauerhaft eingestaut wird</li> <li>• Der Erdaushub wurde im rückwärtigen Grundstücksbereich großflächig abgelagert und ist mittlerweile mit lückiger Ruderalvegetation bewachsen</li> <li>• Auch auf dem südlichen Grundstück befinden sich Erdmassenablagerungen aus der Rückbaumaßnahme und zudem auch Mauerreste; in Kombination mit der ebenfalls lückigen Ruderalflora weist vor allem dieser Abschnitt alle notwendigen Habitatrequisiten für die im Bereich der stillgelegten Bahngleise mit Sicherheit vorkommende Mauereidechse auf</li> <li>• Die Freifläche der beiden noch bebauten Wohngrundstücke ist ziergartenartig angelegt</li> <li>• Abgesehen von einigen wenigen Ziersträuchern ist der gesamte Geltungsbereich gehölzfrei</li> </ul> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb der geschlossenen Ortslage von Großrosseln an der stark befahrenen Emmersweilerstr. (Durchgangsstraße)</li> <li>• Stark versiegeltes Umfeld (Verbrauchermärkte, Rosseltalhalle) und hohes Verkehrsaufkommen</li> </ul>

Kriterium	
	<p><u>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ruderalen Rückbaubereiche und die lückig bewachsenen und z.T. verdichteten Ablagerungen stellen typische innerörtliche Reptilienhabitate dar, insbesondere für die im Umfeld nachgewiesene Mauereidechse, die mit hoher Sicherheit entlang der Bahnlinie verbreitet ist; Hibernationsstätten sind zwar in erster Linie innerhalb des Bahnschotterkörpers zu vermuten, sie sind allerdings auch in den Erdmasselagern innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszuschließen, darüber hinaus stellen die grabbaren Substrate auch mögliche Fortpflanzungsstätten dar</li> <li>• Die offenbar dauerhaft eingestaute Baugrube der rückgebauten Doppelhaushälfte ist potenzielles Laichhabitat für Amphibien; hierbei ist auch die im Umfeld nachgewiesene Kreuzkröte zu erwägen, für die das vegetationsfreie Gewässer grundsätzlich in Frage kommt, auch wenn die Art eher flache, d.h. stark besonnte, i.d.R. ephemere Gewässer bevorzugt; im Fall einer Präsenz wären die Erdablagerungen als mögliche Ästivations- oder Hibernationsstätten zu betrachten</li> <li>• Dass sich allerdings seit dem Rückbau (vor 1-3 Jahren) Tiere angesiedelt haben, ist eher unwahrscheinlich, hierzu ist die Habitattradition auf der Fläche zu kurz und die Einwanderungsmöglichkeit im dicht bebauten Siedlungsumfeld zu gering</li> <li>• Die beiden Bestandsgebäude sind artenschutzrechtlich relevant: insbesondere bietet der Rest der Anbauwand an der Doppelhaushälfte mit zahlreichen Mauermischen und -lücken umfassende Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter; dies ist im Frühjahr zu überprüfen; inwieweit hier Arten der Roten Liste / Vorwarnliste wie z.B. der Haussperling oder der Mauersegler (für die eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht vorausgesetzt werden kann) dieses Brutraumangebot nutzen, war aufgrund der Jahreszeit nicht zu beurteilen</li> <li>• Mit Gehölzbrütern ist auf der praktisch gehölzfreien Fläche nicht zu rechnen</li> <li>• Die Dachstühle der Gebäude sind erfahrungsgemäß über Lücken in den Dachanschlüssen und Giebelöffnungen zugänglich und insofern potenzielles Quartier für synantrophe Fledermäuse; eine Prüfung des Gebäudeinneren war nicht Gegenstand der Untersuchungen, erscheint jedoch im Vorfeld der Rückbauarbeiten notwendig, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können</li> <li>• Das Gebäude mit der Hausnummer 12 bietet darüber hinaus hinter der giebelseitigen hinterlüfteten Fassade aus Eternitplatten weitere potenzielle Quartiere für spaltenbewohnenden Arten wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus</li> </ul> <p><u>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Gebäude bieten mit Lücken und Nischen im Mauerwerk, dem vermutlich zugänglichen Dachstuhl und der hinterlüfteten Fassade sowohl Brutangebote für die im dörflichen Umfeld zu erwartenden Gebäudebrüter als auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, ein möglicher Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld des Gebäuderückbaus daher zu prüfen</li> <li>• Gehölzbrüter können auf der Fläche ausgeschlossen werden</li> <li>• Bei den Fledermäusen sind die typischen Siedlungsarten zu erwarten, v.a. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus; eine besondere Qualität der Fläche als Jagdraum lässt sich gegenüber dem Siedlungsumfeld nicht erkennen</li> <li>• Mit der Mauereidechse ist grundsätzlich auf der Fläche zu rechnen, zumindest mit einem temporären Eindringen aus dem angrenzenden Bahndamm, wo die Tiere im Lückensystem des Gleisschotters vermutlich überwintern; entweder sind von den Baumaßnahmen adulte Tiere betroffen, die v.a. nach der Überwinterung im zeitigen Frühjahr die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches zur Thermoregulation aufsuchen könnten oder es gelangen möglicherweise dismigrierende Jungtiere im Frühjahr auf die Fläche; daher können Individuen während der Bauarbeiten grundsätzlich zu Schaden kommen</li> </ul>

Kriterium	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes n § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind zumindest während der Grobarbeiten mit Baumaschinen bauzeitlich Schutzmaßnahmen erforderlich, die ein Eindringen aus dem Bahndamm in das Baufeld verhindern (s. u.)</li> <li>• Da in den Erdmasse- / Bauschuttablagerungen auf der Planungsfläche auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen sind, ist darüber hinaus möglicherweise § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen; in Anbetracht der zahlreichen aktuellen Nachweise und der anhaltenden Expansion im Saarland, insbesondere entlang des Schienennetzes darf jedoch auch im Bereich von Großrosseln ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen werden; auch mit der weiterhin bestehenden ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d. h. entlang der Bahntrasse, ist zu rechnen, so dass die Legal Ausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG möglicherweise gelten darf; hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Habitatbedingungen und vor allem eventuelle Fortpflanzungsstätten erst seit dem Rückbau der Gebäude vor 1-3 Jahren bestehen und nur eine sehr geringe Habitattradition aufweisen können</li> <li>• Zudem wären - auch wenn die vermutete Legal Ausnahme zuträfe - auch hier Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsbestandes erforderlich (s. u.)</li> <li>• Über die genannten Arten hinaus sind weitere planungsrelevante Taxa nicht zu erwarten</li> </ul> <p><u>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gebäudebestand bietet Potenzial an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende und für bestimmte durch § 19 betroffene Arten / Artengruppen; hierzu zählen sowohl Gebäudebrüter unter den Vögeln als auch an und in den Gebäuden quartiernehmende Fledermäuse</li> <li>• Um hier eine qualifizierte Beurteilung abgeben zu können und im Fall eines Nachweises entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu benennen, ist vor Beginn der Rückbaumaßnahmen ein qualifizierter Gebäudecheck auf Fledermausquartiere und eine Brutraumnutzung durch gebäudebrütende Vögel vorzunehmen</li> <li>• Zum Schutz der Mauereidechse ist für die Dauer der Bauarbeiten mit schwerem Gerät durch geeignete Schutzeinrichtungen (Reptilienschutzzaun) ein Eindringen von Tieren aus dem Bahndamm sowie den möglicherweise besiedelten Nachbargrundstücken in das Baufeld zu vermeiden; das Baufeld ist regelmäßig durch eine sachkundige Person abzusuchen und vorhandene Individuen in das benachbarte Bahngelände zu verbringen; der Schutzzaun ist vor Beginn der Aktivität, spätestens Anfang März aufzustellen; die Funktionalität ist für die Dauer der (Grob-)Bauarbeiten sicher zu stellen</li> <li>• Um eine Tötung möglicherweise innerhalb des Geltungsbereiches überwinternder Tiere zu vermeiden, sind die Bauarbeiten erst nach der Hibernationszeit, d. h. frühestens ab Mitte April zu beginnen; zuvor ist das Baufeld durch eine fachlich qualifizierte Person systematisch abzusuchen, gefundene Tiere abzufangen und in den angrenzenden Bahndamm zu verbringen</li> </ul>



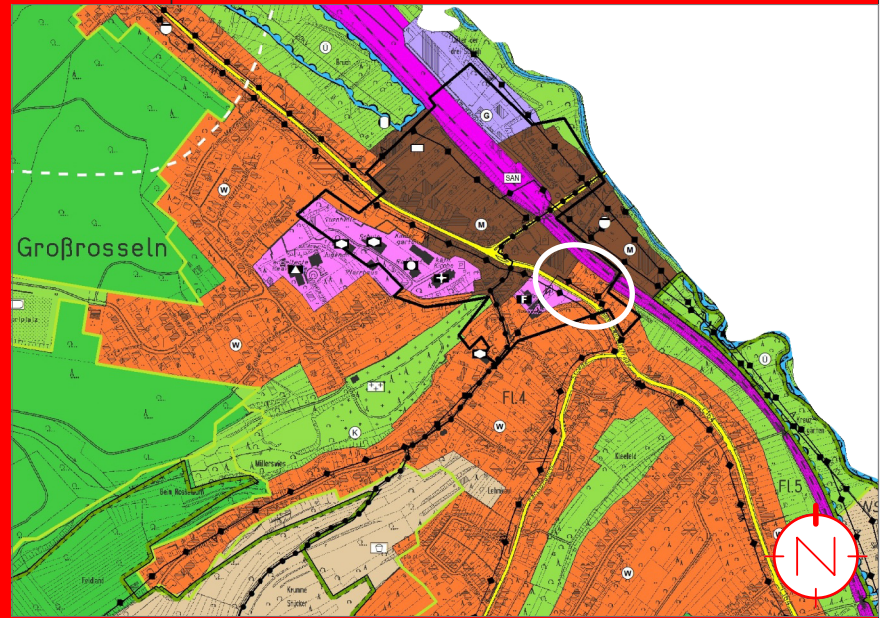
Kriterium	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da konkrete Information zum Erhaltungszustand der lokalen Population und zur ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen und daher ein Eintreten des Verbotstatbestandes n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird vorgeschlagen den möglichen Verlust durch habitatfördernde Maßnahmen am Fuß der Bahnböschung auszugleichen; hierbei sollten insbesondere Eiablagemöglichkeiten in Form von Sandsubstraten geschaffen werden, weil dies im Schotterkörper vermutlich eine Mangelrequisite darstellt und von der Planung noch am ehesten Fortpflanzungsstätten (in den Erdablagerungen) betroffen sind</li> <li>• Durch die genannten, verbindlich festgelegten Maßnahmen wird hier davon ausgegangen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermieden werden kann</li> </ul> <p><u>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> <li>• Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i. S. d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i. V. mit dem Umweltschadensgesetz unter Anwendung der o. g. Maßnahmen nicht zu erwarten</li> <li>• Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich</li> </ul>

## Geltendes Planungsrecht

### Flächennutzungsplan

Darstellung: Wohnbaufläche (Quelle: Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken)

- Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt.
- Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB anzupassen.



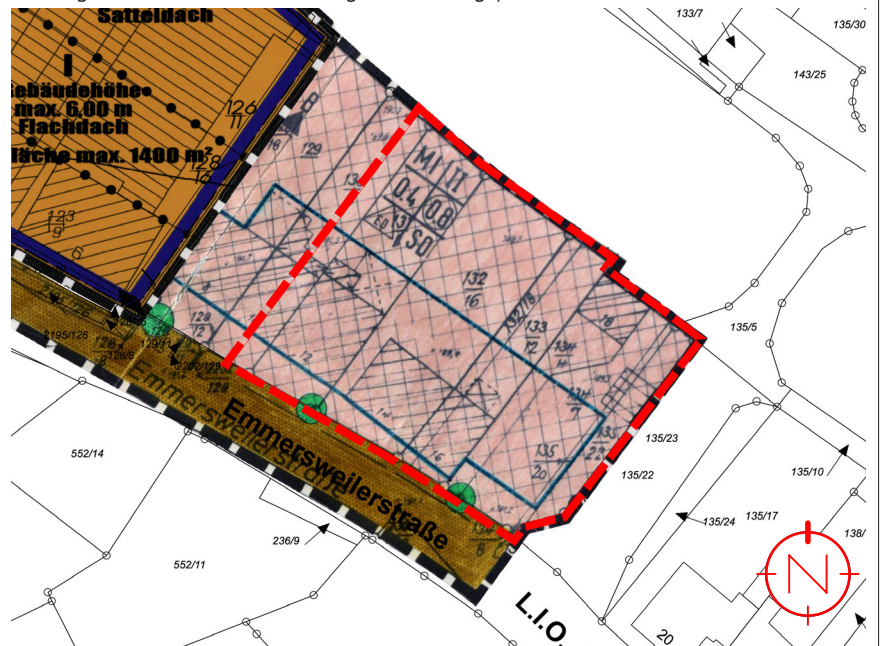
### Bebauungsplan

Bebauungsplan „Bei Pastorshaus“ (1990)

Relevante Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI)
- Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,4; GFZ 0,8; 2 Vollgeschosse
- Bauweise: offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser
- Überbaubare Grundstücksflächen im vorderen, straßenzugewandten, Bereich

Der Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan „Bei Pastorshaus“ (1990).



# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung - Mischgebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO

Die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO wird aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Sie schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerörtlichen Nachverdichtung und ermöglicht gleichzeitig flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft, indem sowohl Wohnnutzungen als auch andere Nutzungsarten zulässig sind. Hierdurch können im Plangebiet auch bestimmte Versorgungsfunktionen übernommen werden.

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO neben Wohngebäuden auch Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Ge-

werbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

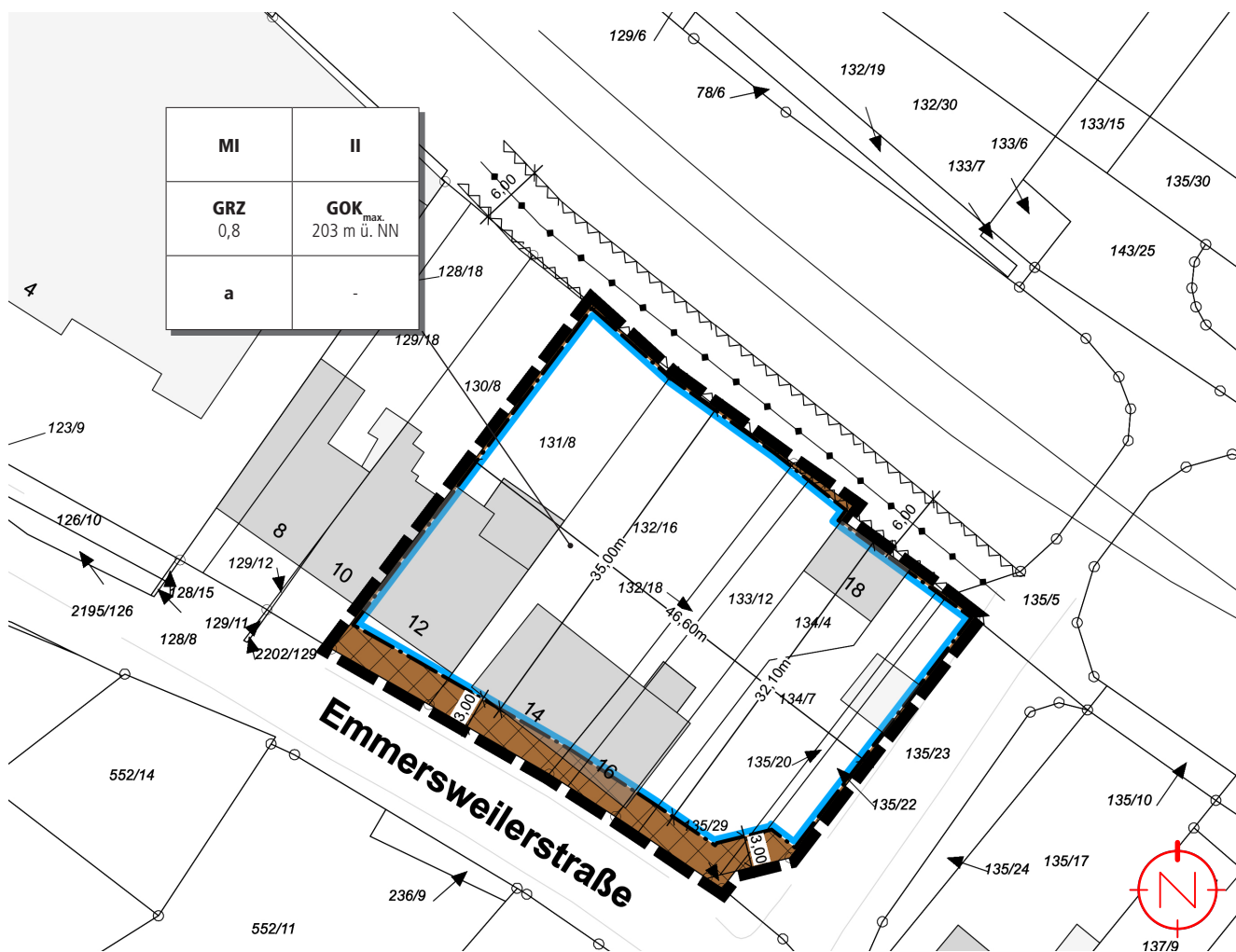
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wiederum Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten. An anderer Stelle sind besser geeignete Flächen in ausreichender Zahl für diese ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Ausschlussgrund für die genannten Nutzungen ist insbesondere der Wunsch der Gemeinde diese Flächen für Nutzungen vorzuhalten, die im Zentrum dringend benötigt werden. Vergnügungsstätten würden hier zu einer Zweckentfremdung führen und das Boden- und Mietpreisgefüge verzerren. Tankstellen und Gartenbaubetrieben kann aufgrund der kleinteiligen Grundstücksstruktur an dieser Stelle nicht Rechnung getragen werden. Zudem soll das Zentrum in

diesem Bereich mit der Rosseltalhalle „Ort der Begegnung“ sein und gemeinsam mit den umgebenden Nutzungen Versorgungsfunktionen übernehmen.

Die Umgebung des Plangebietes weist ebenfalls eine durchmischte Nutzungsstruktur auf (Mischgebiet und Kerngebiet). In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich sowohl Wohngebäude als auch Einzelhandelsangebote, öffentliche Einrichtungen und nicht störende Gewerbebetriebe. Die Festsetzung eines Mischgebietes greift diesen Gebietscharakter auf und schafft Möglichkeiten, um weiterhin multifunktionale städtebauliche Strukturen herzustellen.

Dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung bestehender Siedlungs- und Entwicklungsflächen im Innenbereich wird auf diese Weise Rechnung getragen



Planzeichnung; ohne Maßstab; Quelle Kataster: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan



## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird einerseits durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und andererseits über die Höhe baulicher Anlagen geregelt.

Ebenso wie mit der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt, um eine angemessene Einbindung in das Umfeld ohne zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu führen.

Die festgesetzte Höhe orientiert sich eng an den umliegenden Gebäuden bzw. der umliegenden Baustruktur. Die gewählte Höhe der baulichen Anlagen gewährleistet ein harmonisches Einfügen der Baukörper in die Umgebung. In der Vergangenheit war die Höhe der baulichen Anlagen nicht definiert, was immer wieder zu Unklarheiten bei der Zulässigkeit der Bebauung geführt hat.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind analog § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen können den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entnommen werden.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung der GRZ von 0,8 für Hauptanlagen im Mischgebiet geht über die angegebenen Orientierungswerte des § 17 BauNVO hinaus. Sie trägt damit allerdings der städtebaulichen Situation vor Ort Rechnung und ermöglicht eine angemessene Nachverdichtung in innerörtlicher Lage im Sinne der Innenentwicklung. Darüber hin-

aus entspricht die festgesetzte GRZ dem vorherrschenden Versiegelungsgrad der näheren Umgebung (weitestgehend Vollversiegelung Ortsmitte, u. a. Kerngebiet nordwestlich, Rosseltalhalle südwestlich).

Für Nebenanlagen besteht gemäß BauNVO die Möglichkeit, die grundsätzlich geltende GRZ von 0,8 weiter zu überschreiten. So darf die Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass untergeordnete Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen können, unvertretbare Versiegelungen durch Hauptgebäude allerdings ausbleiben. Die zukünftige Funktionsfähigkeit von Grundstück und Bebauung wird sichergestellt. Der zulässige Grad der Versiegelung greift die Situation in der näheren Umgebung auf und ermöglicht gleichzeitig eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung in angemessenem Maß.

Die Gemeinde legt Wert darauf, dass alle Stellplätze innerhalb des Plangebietes organisiert werden. Gleichzeitig soll Mischnutzung mit dem entsprechend erhöhtem Stellplatzbedarf realisiert werden. Folglich ist die Errichtung einer Tiefgarage im Planbereich erforderlich. Da auch diese Fläche auf die zugrunde liegende GRZ anzurechnen ist, ist eine Überschreitung im vorgesehenen Rahmen notwendig.

Die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO würde unter diesen Gesichtspunkten zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen. Um dem erhöhten Versiegelungsgrad im Plangebiet entgegenzuwirken hat die Gemeinde die extensive Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern im Bebauungsplan festgesetzt.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

### Zahl der Vollgeschosse

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird sowohl über die zulässige Höhe baulicher Anlagen als auch durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Einschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der Umgebungsbebauung ermittelt und festgesetzt. Sie orientiert sich zudem an den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes und liegt folglich bei maximal 2 Vollgeschossen (gemäß § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 BauNVO).

Im Zuge dessen wird die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und das harmonische Einfügen der Neubauten in den Bestand sichergestellt.

## Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Für das Mischgebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzung entspricht dabei im Wesentlichen der vorhandenen Baustruktur mit Grenzbebauung im Plangebiet und in der Umgebung. Ein Heranbauen an die seitlichen und rückwärtigen Grenzen des Geltungsbereiches ist künftig nur zulässig, wenn die entsprechenden Vorgaben der Landesbauordnung eingehalten werden. Zur vorderen Grundstücksgrenze an der Emmersweilerstraße wird hingegen ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich in erster Linie an der Bestandsbebauung sowie der Bebauung in der näheren Umgebung. Die Abmessungen des durch die Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurden so gewählt, dass die bebaubare Fläche, verglichen mit dem bestehenden Bebauungsplan, erweitert wurde. Auf diese Weise wird bewusst eine höhere städtebauliche Dichte in innerörtlicher Lage ermöglicht und gleichzeitig ausreichend Spielraum für die zukünftige bauliche Nutzung der Fläche geschaffen.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt.

## Tiefgaragen mit ihren Zufahrten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO

Diese Festsetzung dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie zur Schaffung eines ausreichenden Stellplatzangebotes innerhalb des Plangebietes.

Dabei wird durch die Zulässigkeit einer Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine Beeinträchtigung der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden.

## Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; Hier: Schutzstreifen der oberirdischen Fernwärmeleitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Zur Sicherung der Fernwärmeleitung ist um diese ein Schutzstreifen (6 m breit, mittig zur Rohrachse) festgesetzt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie Überbauung, auch für Kleinbauwerke, untersagt.

## Oberirdische Hauptversorgungsleitungen; Hier: Fernwärmeleitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Nördlich des Plangebietes verläuft, parallel zur Bahnlinie, eine oberirdische Fernwärmeleitung. Zur Sicherung dieser Leitung wurde ein entsprechender Schutzstreifen (6 m breit, mittig zur Rohrachse) festgesetzt.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Vor dem Rückbau der Bestandsgebäude ist ein qualifizierter Gebäudecheck auf Fledermausquartiere sowie eine Brutraumnutzung durch gebäudebrütende Vögel durchzuführen. Zum Schutz der Mauereidechse sind weiterhin unter anderem Schutzeinrichtungen für die Dauer der Bauarbeiten mit schwerem Gerät vorzunehmen. Ebenso gilt es das Plangebiet regelmäßig nach vorhandenen Individuen abzusuchen, um unter anderem eine Tötung möglicherweise innerhalb des Geltungsbereiches überwinternder Tiere zu vermeiden. Ein möglicher Verlust ist durch habitatfördernde Maßnahmen am Fuß der Bahnböschung auszugleichen.

Diese Festsetzungen resultieren daraus, dass der Gebäudebestand als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende und für bestimmte durch § 19 betroffene Arten / Artengruppen in Frage kommt und dass gleichzeitig in der näheren Umgebung des Plangebietes mit den stillgelegten Bahngleisen ein potenzielles Habitat der Mauereidechse vorhanden ist.

Zur Vermeidung der Tötung von eventuell nistenden Vögeln sind zudem die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten.

## Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 A BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Bebauung und der geplanten Versiegelung ist eine hochwertige und qualitätsvolle Begrünung von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantieren zum einen eine strukturreiche und optisch ansprechende Eingrünung des Gebietes und tragen zum anderen dazu bei, die durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu reduzieren.

Die Begrünung der Dachflächen schafft, trotz eines höheren Bebauungs- und Versiegelungsgrad, einen Mehrwert für das Mikroklima vor Ort und hat darüber hinaus auch positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Auf weitergehende Festsetzungen wird allerdings verzichtet, damit weiterhin eine gewisse Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage und Grundstücksgestaltung verbleibt.

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden angrenzenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden und weist aufgrund der vorhandenen Bebauung noch ausreichende Kapazitäten auf.

Zur Brauchwassernutzung wird zusätzlich die Errichtung von Wasserspeichern (z. B. Zisternen) ermöglicht.

## Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Dies ist insbesondere aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung erforderlich.

Die getroffenen Einschränkungen zur Dachendeckung und Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende, reflektierende Materialien) verhindern.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit. Die Zulässigkeit von Fassadenbegrünung dient der naturschutzrechtlichen Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas.

Das Aufstellen von Werbeanlagen wird lediglich dort zulässig sein, wo die beworbene Nutzung angeboten wird. Durch diese Festsetzung soll einer ungeordneten Anbringung von Werbeanlagen entgegengewirkt und damit die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Gebäude vermieden werden. Hierzu trägt insbesondere auch das Verbot von Wechselbild-Werbeanlagen, blinkenden Leuchtreklamen und sich bewegenden Werbeanlagen bei.

Durch die sichtgeschützte Aufstellung von Abfallbehältern sollen nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Die Festsetzung eines entsprechenden Stellplatzschlüssels (2 Stellplätze je Wohneinheit) sichert eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen sowie eine angemessene Organisation des ruhenden Verkehrs innerhalb des Plangebietes. Negative Auswirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

Die getroffenen Festsetzungen tragen demnach dazu bei, dass sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung und angrenzende Bebauung einfügt.

# Auswirkungen der Satzung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde als Planungsträger bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende möglichen Auswirkungen beachtet und in die Satzung eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 1.700 m<sup>2</sup> und befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Großrosseln. Die Umgebung entspricht einer mischgebietstypischen Nutzung.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich die geplante Nutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und somit zu Beeinträchtigungen führen kann. Gegenseitige Beeinträchtigungen des Plangebietes mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten. Es wird von gegenseitiger Rücksichtnahme ausgegangen.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Diese sind später im Rahmen der Detailplanung gemäß Landesbauordnung zu berücksichtigen.

Es kommt somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Bebauungsplan.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach, indem unter anderem die Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken ermöglicht. Im Zuge der Nachverdichtung können so über das bestehende Maß hinaus Wohnangebote geschaffen werden.

### Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Planung hat aufgrund der bestehenden Bebauung und dem Einfügen in die Bestandsbebauung keine räumliche Fernwirkung.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Die festgesetzte Dimensionierung der zukünftigen Bebauung ermöglicht eine maßvolle Nachverdichtung sowie ein Einfügen in die umliegende Bebauungs- und Nutzungsstruktur.

Eine negative Beeinflussung durch die Planung ist demnach nicht zu erwarten. Durch die Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche wird zudem ein Eingriff in die freie Landschaft und das bestehende Landschaftsbild vermieden.

### Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung bzw. Nachverdichtung einer bereits anthropogen vorgeprägten und bebauten Fläche in innerörtlicher Lage.

Der Geltungsbereich weist aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen, wie Bewegungsunruhe und Lärm infolge der bestehenden Nutzungen auf der Fläche sowie in der unmittelbaren Umgebung, bereits eine deutliche Vorbelastung auf. Aus diesem Grund verfügt das Plangebiet über keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Weiterhin sind keine Hinweise auf Konflikte mit abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten erkennbar.

Ferner sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen.



Infolgedessen werden umweltschützende Belange durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Erhebliche vom Planvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können insgesamt ausgeschlossen werden.

Im Übrigen gelten gemäß § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Belange des Verkehrs werden durch die Planung nicht betroffen. Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind bereits grundsätzlich vorhanden.

Zudem war bereits in der Vergangenheit eine gemischt genutzte Bebauung zulässig. Lediglich die überbaubare Grundstücksfläche wird angepasst. Durch Nachverdichtung eventuell möglicher Mehrverkehr sind vernachlässigbar. Es sind lediglich Nutzungen zulässig, die naturgemäß kein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingen (so z. B. kein großflächiger Einzelhandel).

Der ruhende Verkehr wird vollständig innerhalb des Plangebietes organisiert. Negative Auswirkungen (u. a. durch Parksuchverkehr) auf die Umgebung können somit ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung**

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt und durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Emmersweilerstraße bereits grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten kann das Plangebiet an die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimas und des Hochwasserschutzes**

Das Grundstück ist durch die bestehende Bebauung bereits weitestgehend anthropogen vorgeprägt. Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen, aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs insgesamt und der größtenteils bereits bestehen-

den Vorbelastungen können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Positive klimatische Auswirkungen haben zudem die vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, die Dachbegrünung sowie die Nutzung innerörtlicher Nachverdichtungspotenziale statt einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist aus Vorsorgegründen ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den Plan mit aufgenommen worden.

### **Auswirkungen der Planung auf die privaten Belange**

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen wird der festgesetzten Nutzungsart der Umgebung entsprochen. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.

## **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

- Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung
- Inanspruchnahme innerörtlicher und bislang untergenutzter Fläche

- Schaffung flexibler Nutzungsstrukturen durch die Ausweisung eines Mischgebietes (Erweiterung des Wohnraumangebotes und mögliche Übernahme wichtiger Versorgungsfunktionen)
- Die Neubebauung fügt sich in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine entgegenstehenden landesplanerischen Vorgaben
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf umweltschützende Belange
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas und des Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung (Infrastruktur grundsätzlich vorhanden; geringer Erschließungsaufwand)
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### **Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

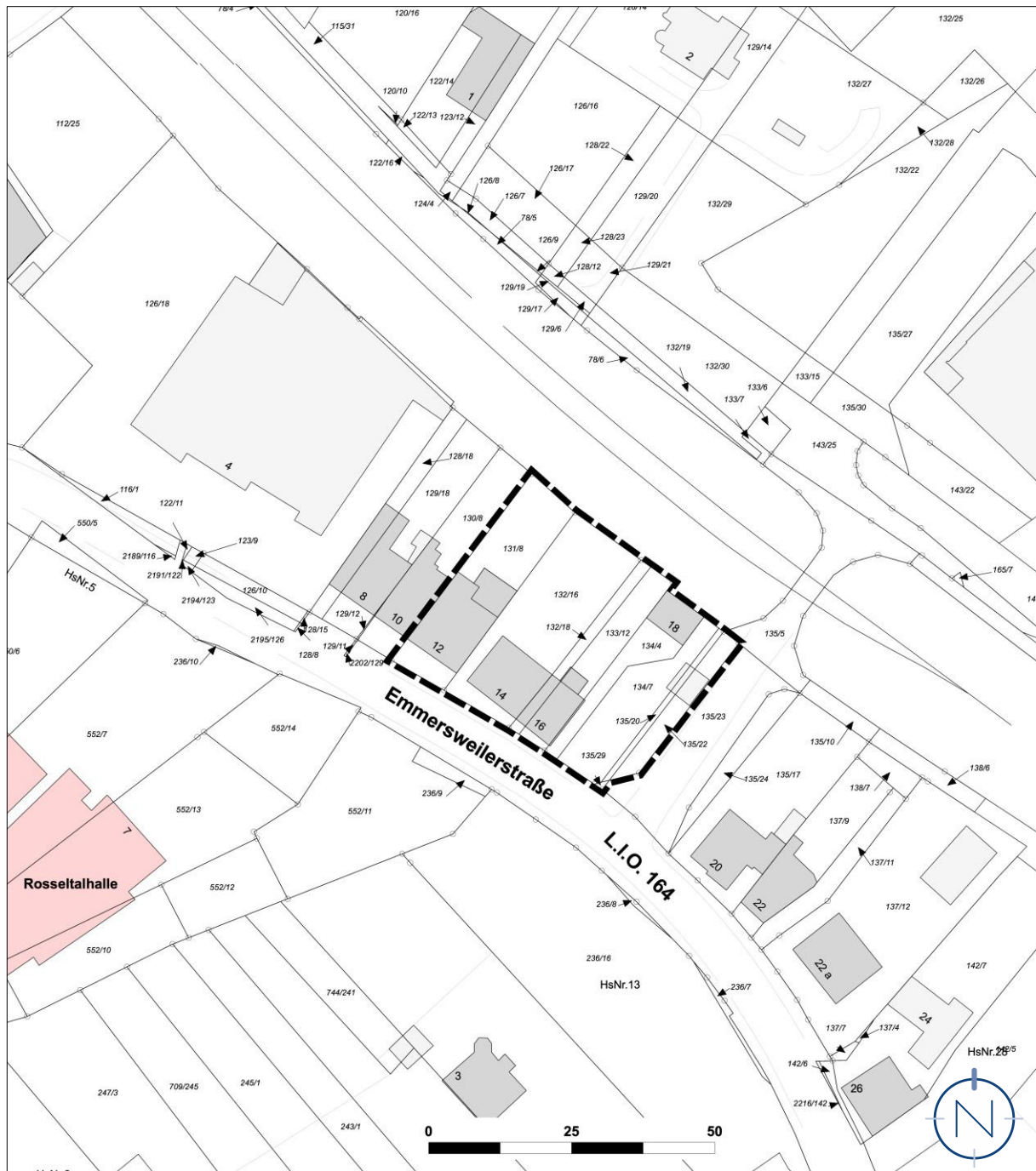
## **Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Großrosseln zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan an dem dafür vorgesehenen Standort zu realisieren.



# LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ in der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Großrosseln



Quelle: LVGL Saarland; Stand: 22.04.2022; Bearbeitung: Kernplan





# Gemeinde Großrosseln

Der Bürgermeister

Klosterplatz 2 - 3 · 66352 Großrosseln  
Telefon 06898/4490 · Telefax 06898/449130  
Internet [www.grossrosseln.de](http://www.grossrosseln.de)

Der Fachbereich 4 - Finanzen, Kasse,  
Steuern hat wie folgt geöffnet:

Montag bis  
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Kontakt Daniel Albert  
Zimmer 210  
Telefon 0 68 98 / 4 49 - 1 10  
Fax 0 68 98 / 4 49 - 1 30  
E-Mail [daniel.albert@grossrosseln.de](mailto:daniel.albert@grossrosseln.de)  
Az. 11.40.20  
Datum 01.03.2022

Gemeinde Großrosseln · Postfach 1162 · 66347 Großrosseln

1) SAARLAND  
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Sportplanungskommission  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken

## Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Großrosseln

Guten Tag,

die Gemeinde Großrosseln plant seit 2015 die Sanierung dreier Fußballhartplätze in der Gemeinde (Ortsteil Emmersweiler, Ortsteil Dorf im Warndt und Ortsteil Naßweiler). Voraussetzung für den Erhalt einer möglichen Förderung durch Ihr Haus ist hierbei die Vorlage eines Sportstättenentwicklungskonzeptes für die Gesamtgemeinde.

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 den Auftrag zur Erstellung eines solchen Sportstättenentwicklungskonzeptes erteilt. Nach dessen Fertigstellung im vergangenen Jahr, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln in seiner Sitzung am 16.02.2022 einstimmig dem beigefügten Sportstättenentwicklungskonzept zugestimmt.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Abstimmung dafür ausgesprochen, dass die Fortbestehung des derzeitigen Sportangebotes in der Gemeinde im Grundsatz bestehen bleiben sollte. Für die Weiterentwicklung des Fußballsports in der Gemeinde sei dies essenziell wichtig, so auch die Kernaussage der entsprechenden Fußballvereine in Ihren Stellungnahmen zu dem Sportstättenentwicklungskonzept, welche ich Ihnen ebenso diesem Schreiben beigefügt habe.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme des Sportstättenentwicklungskonzeptes. Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

  
Jochum

Anlage  
Erwähnt

2.) Ausfertigung an FB 3

3.) Wvl.

Girokonten: Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE76 5905 0101 0012 8720 08  
BIC: SAKSDE55XXX

Volksbank Saarlouis eG  
IBAN: DE42 5939 0100 2200 0836 12  
BIC: GENODE51SLF

Postbank Saarbrücken  
IBAN: DE36 5901 0066 0015 0956 64  
BIC: PBNKDEFF



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jochum,

vielen Dank für die eingereichten Unterlagen „Sportstättenentwicklungskonzept“ zur Sportstättensituation in Ihrer Gemeinde.

Ausgehend von den in diesem Konzept gemachten Angaben erwartet Ihre Gemeinde bis zum Jahr 2030 eine Reduzierung der Einwohner um ca. 400 Personen. Das bedeutet in etwa eine Reduzierung um 6 % in Bezug auf die im Jahr 2020 vorgefundenen Zahlen, verglichen mit den Zahlen aus 2010 bereits etwa 1.000 Einwohner weniger (ca. 12 % weniger).

In der Studie des Sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes (SWI) wird für Ihre Gemeinde, ausgehend vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2035, eine Schrumpfung der Gesamtbevölkerung von ca. 20 % erwartet.

Diese demographische Entwicklung wird sich auch auf den Bedarf der Sportstätten auswirken und zu einer Reduzierung der für ein ausgeglichenes Sportverhalten der verbleibenden Anwohner notwendigen Anlagen führen. Die Altersstruktur bleibt unberücksichtigt.

Das SWI geht in seiner Studie für Ihre Gemeinde im Jahr 2035 von maximal 8 benötigten Großspielfeldern aus.

Aktuell unterhalten Sie in Ihrer Gemeinde 9 Großspielfelder, von denen wir in der Zukunft lediglich noch 8 Anlagen fördern können.

Aus diesem Grund bitte ich um genaue Angabe der von Ihnen priorisierten Anlagen zur Bewältigung des in Zukunft erwarteten sportfachlichen Bedarfs.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es uns nicht möglich ist, vor Erhalt dieser Entscheidung Anträge aus Ihrem Gemeindebereich zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christoph Sahner  
(Sportplanungskommission)